

Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

2.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gustow

(Bereich SO Reitanlage)

Genehmigungsfassung



2. Änderung des FNP (Bereich SO Reitanlage) Gemeinde Gustow

Begründung

Inhalt

1) Ziele und Grundlagen der Planung.....	4
1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich	4
1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung	4
1.2.1) Planungsziele	4
1.2.2) Notwendigkeit der Planung	5
1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen	5
1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung	5
1.3.2) Flächennutzungsplan	7
1.4) Zustand des Plangebiets	8
1.4.1) Geschichte	8
1.4.2) Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet	8
1.4.3) Denkmalschutz	8
1.4.4) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts	9
1.4.5) Wald	10
2) Städtebauliche Planung	11
2.1 Nutzungskonzept	11
2.2) Begründung zentraler Festsetzungen	11
2.3) Flächenbilanz	12
2.5) Erschließung	12
2.5.1) Verkehrliche Erschließung	12
2.5.2) Ver- und Entsorgung	12
3) Abwägungsrelevante Belange / Umweltbericht.....	14
3.1. Abwägungsrelevante Belange	14
3.2. Umweltbericht	14
3.2.1. Einleitung	14
3.2.1.1. Anlass und Aufgabenstellung	14
3.2.1.2. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung	15
3.2.1.3. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	15
3.2.1.4. Fachgesetze und einschlägige Vorschriften	15
3.2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
3.2.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	20
3.2.2.1.1. Boden	20



3.2.2.1.2. Fläche	20
3.2.2.1.3. Wasser	20
3.2.2.1.3.1. Wasserrahmenrichtlinie	21
3.2.2.1.4. Klima / Luft	21
3.2.2.1.5. Anpassung an den Klimawandel	22
3.2.2.1.6. Pflanzen und Tiere	22
3.2.2.1.7. Landschaftsbild	26
3.2.2.1.8. Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung	27
3.2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter	27
3.2.2.1.10. Störfallbetriebe	27
3.2.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
3.2.2.3. Eingriffsermittlung	31
3.2.2.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	33
3.2.2.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	33
3.2.2.5.1. Vermeidungsmaßnahmen [gem. Artenschutzfachbeitrag (s. Anlage I)]	33
3.2.2.5.2. Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft	34
3.2.2.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
3.2.3. Zusätzliche Angaben	34
3.2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	34
3.2.3.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung	35
3.2.4. Zusammenfassung des Umweltberichts	35
1 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag).....	39
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	39
1.2 Rechtliche Grundlagen	39
1.3 Methodik	39
1.3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse	39
1.3.2 Abschichtung Anhang IV-Arten	40
1.3.3 Abschichtung europäischer Vogelarten	43
1.4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	48
1.4.1 Beschreibung des Vorhabens	48
1.4.2 Relevante Projektwirkungen	48
1.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	49
1.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	49
1.6 Maßnahmen zur Vermeidung	50
1.6.1 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen	50



1) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Der Planbereich umfasst im Wesentlichen die als Reitplatz genutzte Fläche nordwestlich der im FNP als Sondergebiet Hotel ausgewiesenen denkmalgeschützten Gutshofanlage. Sie liegt, etwa 1,5 km südöstlich, außerhalb der Ortslage Gustow. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,5ha.

Parallel zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll für den Bereich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „SO Reitanlage“ aufgestellt werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes mit Planungsumgriff

1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

1.2.1) Planungsziele

Durch die Ausweisung des Sondergebietes SO *Reitanlage* soll die Errichtung eines Reitplatzes, einer Reithalle mit Pferdeboxen und -baulich damit verbunden- die Errichtung einer Photovoltaikanlage planerisch vorbereitet werden.

Das Vorhaben ist Teil einer größeren Wirtschaftseinheit, in deren Zentrum die denkmalgeschützte Gutsanlage „Hotel Kajahn“ steht. Neben Übernachtungsmöglichkeiten, einem gastronomischen Angebot, dem regionalen und überregionalen Vertrieb von Jagdprodukten und einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung wird hier seit 2008 auch Reittourismus –mittlerweile mit 10 eigenen Hofpferden- durch geschultes Personal (Reitwart, Fachkraft für Reittourismus) angeboten. Unterstützung der regionalen Wirtschaft und Ausbau und Erhalt der regionalen Wertschöpfungsketten.

Hierbei beschränkt sich das Reitangebot nicht nur auf ein Angebot für Touristen in der Hochsaison, sondern ist regional verankert und soll diesbezüglich auch für die Nebensaison ausgebaut werden. Bestehende Kooperationen mit Vereinen (Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. Garz (cjd)) und der Garzer Schule sollen intensiviert und über soziale Milieus übergreifend das ganze Jahr ausgeübt werden können. Auf der Basis einer für 2019 vorgesehenen Ausbildung als Reittherapeutin sollen zusätzliche Dienstleistungssegmente angeboten und das Alleinstellungsmerkmal der Gesamtanlage gestärkt werden. Unabdingbare Voraussetzung ist eine wetterunabhängige Anlage für die Ausübung des Angebotes.

Die mit einem Hallenbau zusätzlich verbundene saisonverlängernde Wirkung kommt auch dem Reitwandertourismus insgesamt auf der Insel zu Gute. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes geregelt ist, dürfen Reiter die freie Landschaft zum Zwecke der naturverträglichen Erholung betreten. Privatwege dürfen nur benutzen werden, wenn sie trittfest oder als Reitweg ausgewiesen sind. Regelwerk ist das Naturschutzausführungsgesetz (§ 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2) des Landes. Das Reiten in den Wäldern wird im Landeswaldgesetz geregelt. Ansonsten ist das Reiten auf öffentlichen Wegen zulässig. Weitere einschränkende Verordnungen bestehen im Umfeld des Planbereichs derzeit nicht. Der Reittourismus findet auf der Insel Rügen daher gute Voraussetzungen. Es gibt weitere Anbieter für den Reiterurlaub sowohl mit eigenem Pferd als auch mit Tieren der Anbieter vor Ort, für Anfänger wie auch für Fortgeschrittene.

Zusätzlich dient das Vorhaben der ergänzenden wirtschaftlichen Absicherung des Gesamtunternehmens. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist letztlich auch ein Baustein für den Erhalt des Hotel-



gebäudes, das als Denkmal in der Denkmalliste des Landkreises geführt wird (*Prosnitz, Ehem. Gutshaus (Hotel), Listenummer 00504; s.a. Pkt. 1.4.3.) Denkmalschutz*).

Mit der Errichtung einer Reithalle soll gleichzeitig die Möglichkeit genutzt werden, eine Photovoltaikanlage auf der Dachfläche der Reithalle zu installieren. Diese dient der ressourcenschonenden Erzeugung regenerativer Energiegewinnung und schützt die Umwelt.

1.2.2) Notwendigkeit der Planung

Auf Grund der aktuellen Ausweisung im FNP sind die genannten Planungsziele z.Z. nicht umsetzbar. Insbesondere die touristischen saisonverlängernden Angebote wie auch die ganzjährigen schulischen und therapeutisch orientierten Reitschulungen stoßen an ihre Grenzen bzw. sind nicht machbar.

Mit einer neuen Ausweisung des „SO Reitanlage“ verfolgt die Gemeinde die Belange:

- Die *Belange von Natur- und Umweltschutz sowie des Landschaftsbildes* sind angesichts der isolierten Lage in der Landschaft stark zu gewichten. Allerdings besteht eine Vorprägung durch die bestehende Bebauung, was bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (zusätzliche Versiegelung, Flächenverbrauch) zu berücksichtigen ist
- des Umweltschutzes im weitesten Sinne auch durch die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energiegewinnung,
- Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung insbesondere die Bedürfnisse von Familien, junger und behinderter Menschen hier in Bezug auf eine breites und vielfältiges Sport-, Urlaubs- und Freizeitangebot
- der regionalen Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, z.B. durch Erweiterung des Angebots und saisonverlängernde Maßnahmen und Trainingsangebote auch in der Winterzeit und durch Vernetzung der Reitbetriebe als Wanderreitstation
- der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege einerseits grundsätzlich durch Standortsicherung der denkmalgeschützten Gutsanlage, auf Grund der bestehenden Wirtschaftseinheit bzw. wirtschaftlichen und organisatorischen Verbindung des Plangebiets mit der außerhalb des Plangebiets liegenden denkmalgeschützten Hauptanlage und andererseits durch die nicht störende Einbettung der Neuanlage in die örtlichen Gegebenheiten.

Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen

1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP MV)

Im LEP MV wird die Gemeinde Gustow dem Nahbereich des Grundzentrums Garz auf Rügen zugerechnet. In der Flächendarstellung des LEP MV ist der Planbereich als *Vorbehaltsgebiet Tourismus* ausgewiesen. Grundsätzlich ist das Gemeindegebiet damit Bestandteil des Ländlichen Raumes. Als *Vorbehaltsgebiete* werden Gebiete bezeichnet, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

In der Systematik des Landesentwicklungsprogramms fällt die Tourismusentwicklung unter den Programmpunkt *4 Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung* bzw. *4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume*. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden (PP 4.6 [1] LEP



MV). Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden (PP 4.6 [2] LEP MV / Stärkung der Potenziale). Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden. In den bereits intensiv genutzten Bereichen der Außenküste und der Inseln haben Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung Priorität (PP 4.6 [4] LEP MV). Dieser Programmpunkt des LEP ist als Ziel formuliert. Die Entwicklung der angezeigten reittouristischen Einrichtung in einem Tourismusentwicklungsraum ist dazu geeignet, die Qualität und die Struktur des touristischen Angebotes als saisonverlängernde Maßnahme zu verbessern (PP 4.6 [5] LEP MV).

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen

Auch wenn im Plangebiet nicht unmittelbar denkmalgeschützte Anlagen vorhanden sind, so zählt das Plangebiet wirtschaftlich zu der bestehenden denkmalgeschützten Anlage des ehemaligen Gutshauses und dient auch dessen Erhalt. Bei der Planung ist daher auch Programmpunkt 4.1 [8] LEP MV zum Denkmalschutz zu beachten: „Denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche, Ensembles und Gebäude sind nach Möglichkeit zu erhalten und aufzuwerten. Bauliche Entwicklungen im Umfeld von Denkmalen haben sich diesen anzupassen“, denn wertvolle denkmalgeschützte Gebäude sowie landschaftstypische Siedlungsformen prägen das Erscheinungsbild der Dörfer. Sie sind wichtiger Imagefaktor des Landes und entscheidende Potenziale für den Kultur- und Städtetourismus.

Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum und im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Zudem grenzt das Plangebiet an ein Vorbehaltsgebiet für Küstenschutz. Dementsprechend sind neben dem Programmsätzen 3.1.3 RREP VP *Tourismusräume* die Belange der Landwirtschaft (3.1.4 [1] RREP VP) und des Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutzes (5.3 [2] RREP VP) zu berücksichtigen.

Nach 3.1.3 [1] RREP VP hat in den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung. Das Vorhaben entspricht daher dem Programmsätzen 3.1.3 [8] RREP VP „Stabilisierung und Entwicklung des Tourismus als besonderer Wirtschaftszweig“. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln.

Nach 3.1.4 [1] RREP VP soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Durch die Planung werden der Landwirtschaft keine Flächen entzogen.

Eine Zersiedelung der Landschaft sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden (4.1 [6] RREP VP). Ziel ist u.a., negative Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren und bestehende technische Ver- und Versorgungsanlagen und Netze ökonomischer zu nutzen. Unter Zersiedelung fallen demnach die ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung, eine Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und



Abbildung 2 Karte Regionales Raumordnungsprogramm mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets



das Ortsbild nachteilig beeinflusst und einen Ansatzpunkt für eine weitere Besiedlung im Außenbereich bildet sowie das Zusammenwachsen von Siedlungen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn das Vorhaben nachweislich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist oder aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen nicht in Innenlagen bzw. Ortsrandlagen realisiert werden kann.

Der denkmalgeschützte Gutshof (Listennummer 00504 / Auszug aus der Kreisdenkmalliste Vorpommern-Rügen) sowie die von hier aus bestehenden Einrichtungen Landwirtschaft und Reitbetrieb sind durch ihren erheblichen Flächenbedarf auf einen Außenbereichsstandort angewiesen. Reitplatz, Stallanlagen und Hofstelle müssen funktional und organisatorisch in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Mit dem SO Reitanlage wird die Nutzung räumlich sinnvoll dem Bestand zugeordnet. Das Plangebiet befindet sich auf einer bereits anthropogen vorgeprägten Fläche (Reitplatz und ehemaliger Nutzgarten mit baulichem Restbestand).

Der Standort des Plangebiets grenzt unmittelbar an die bereits historisch bestehende Siedlungsfläche, den südöstlich gelegenen Gutskomplex mit Hotel Nebenanlagen und Freiflächen, bzw. liegt auf sog. anthropogen vorgenutzten Flächen (ehemaligen Nutzgartenflächen). Das Plangebiet ist aus der Landschaft kaum wahrnehmbar. Die neu zu errichtende Reithalle entsteht somit nicht isoliert in der Landschaft, sondern schließt räumlich an bestehende Bebauung an und bindet die Anlage damit gleichzeitig in die touristischen Verkehrsströme ein.

Schließlich ist auf Grund der Lage im Vorbehaltsgebiet Küstenschutz der Programmpunkt zum Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutz (5.3 [2] RREP VP) zu berücksichtigen. Hierzu wurde die Lage des Plangebiets zu den Überflutungsflächen geprüft. Auf Grund des durch das Landesamt Umwelt, Natur und Geologie MV zur Verfügung gestellten Kartenmaterials konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet außerhalb von potenziellen Überflutungsbereichen liegt.

1.3.2) Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Gustow ist seit Oktober 2015 rechtswirksam.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen FNP im westlichen Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Landschaftspflege* und im östlichen Bereich als Wald dargestellt. Darüber hinaus ist das Plangebiet als Teil des Landschaftsschutzgebiets *Südwest-Rügen-Zudar* ausgewiesen. Auf eine nähere Zweckbestimmung der Grünfläche als „Landschaftspflege“ wurde in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum rechtswirksamen FNP verzichtet.

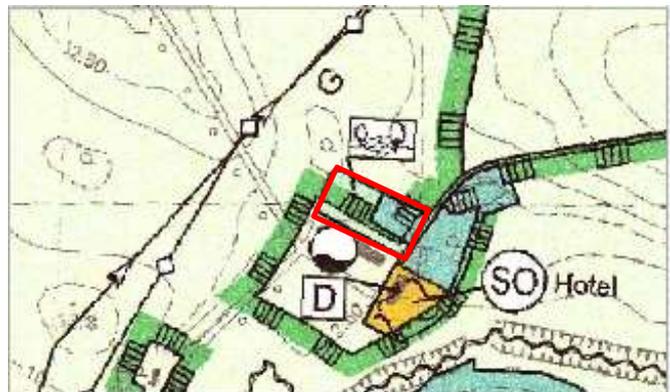


Abbildung 3: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan Gustow

Südlich des Plangebiets ist symbolhaft das Planzeichen Nr.7 PlanZV *Flächen für Versorgungsanlagen hier: Wasser* eingetragen, (süd-)östlich liegen Sonderbauflächen sowie Wald und westlich / nördlich des Plangebiets ist Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Das Bestandsgebäude in der Sonderbaufläche hat Denkmalstatus.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Gustow nicht vor.



1.4) Zustand des Plangebiets

1.4.1) Geschichte

Die Anlage besteht seit dem 16. Jahrhundert, ursprünglich als dreiseitige Gutsanlage angelegt. Das Gut bestand zeitweise aus einem Gebäudeensemble von mehreren Baukörpern. Das noch bestehende Haupthaus wird seit 1994 als Hotel Gutshaus Kajahn betrieben. Nebenanlagen dienen der Landwirtschaft.

Die nördlich an die Gutsanlage anschließende Fläche wird in der nebenstehenden Karte schraffiert abgebildet. Sie ist heute teilweise mit Bäumen bewachsen. Ihrer Pflanzstruktur sowie die Reste der angelegten Wege verweisen auf eine ehemalige Nutzung als Gartenanlage.



Abbildung 4: Historische Karte um 1900; Quelle: „Umweltkarten MV“

1.4.2) Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet selbst wird teilweise seit Jahren als Reitplatz genutzt. Dieser befindet sich im Nordwesten des ehemaligen Gutshofes und wird nach Norden und Westen durch eine die Anlage umfahrende Straße begrenzt. Jenseits der Straße befinden sich Baumgruppen, welche den Reitplatz gegenüber der offenen Landschaft abgrenzen. Östlich des Reitplatzes befindet sich eine ehemalige Gartenanlage mit durchgewachsenem Baumbestand (s. Pkt. 1.4.1). Davon südlich gelegen befinden sich die Stallungen. Das Haupthaus befindet sich am südöstlichen Ende der Hofanlage innerhalb des, im FNP ausgewiesenen SO Hotel.

1.4.3) Denkmalschutz

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Das östlich gelegene Hotel ist in der Denkmalliste des Landkreises als Denkmal Ehem. Gutshaus (Hotel) als Nummer 00504 geführt.



Abbildung 8: Lage des Bodendenkmals (blau) / des Vorhabens (orange); Quellen: Geoport MV LAKD MV 03.07.2019

Im Bereich des Vorhabens selbst sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in der Planung übernommen sind (Denkmäler nach Landesrecht). Es handelt sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Boden-



denkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist möglich bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

1.4.4) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

Internationale Schutzgebiete:

Die internationalen Schutzgebiete liegen westlich, südlich und östlich mit einem Abstand von mindestens ca. 700m zum Plangebiet.

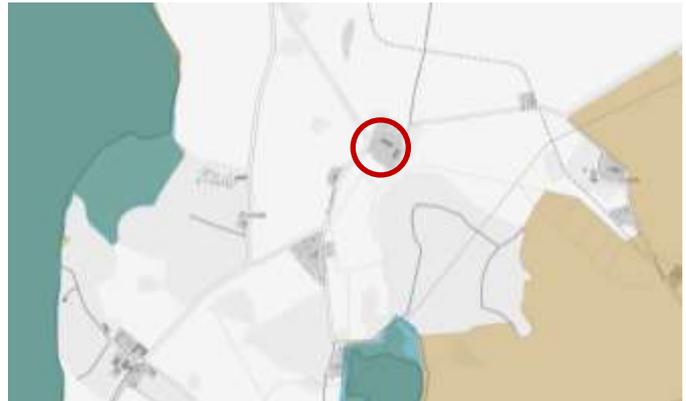


Abbildung 5: Internationale Schutzgebiete GGB-Gebiet (blau) VSG-Gebiet (braun)

Küstenschutzstreifen:

Das Plangebiet liegt außerhalb des 150m Küstenschutzstreifens.

Nationale Schutzgebiete:

Das Plangebiet lag zu Beginn der Planung im Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“ (L 144 / Gesamtfläche: 11.446 ha). Die Herausnahme aus dem LSG wurde beantragt und mit der 6.Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Südwestrügen-Zudar“ vom 22.Mai 2019 aus dem LSG ausgegliedert. Im Zusammenhang mit der 6.Änderung des LSG wurde eine weiter nordöstlich liegende Fläche in das LSG eingegliedert.

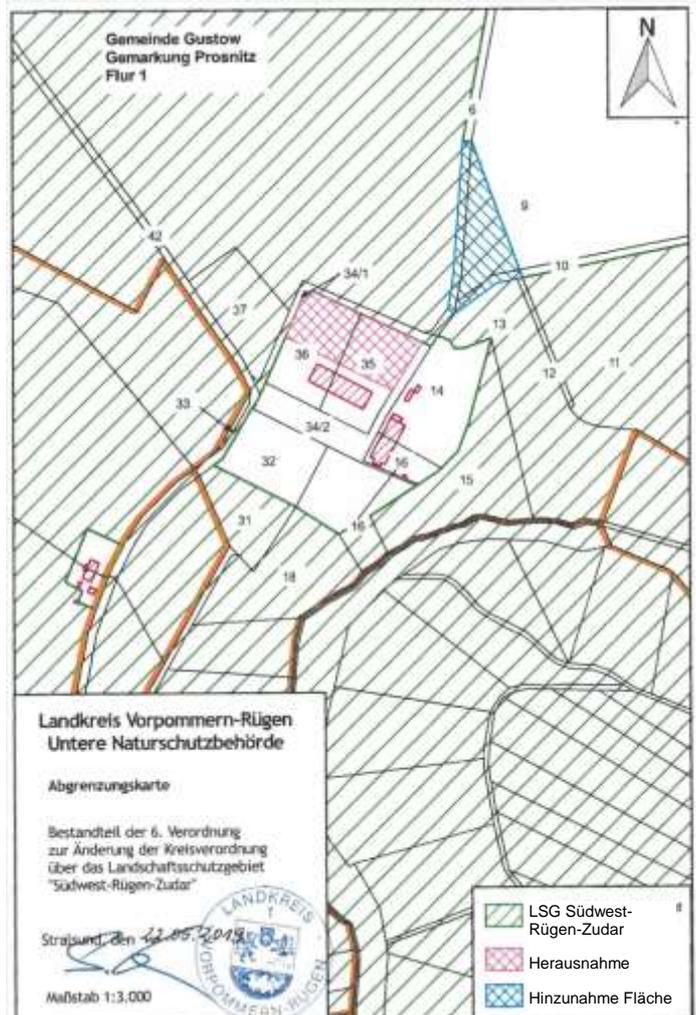


Abbildung 6: Auszug aus der 6.Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LSG „Süd-Westrügen-Zudar“



Biotope

Um das Plangebiet befinden sich verschiedene gesetzliche geschützte Biotope. Die näher gelegenen werden im Folgenden aufgelistet:

Gehölzbiotop:

Das Gehölzbiotop RUE06649 mit der Bezeichnung „Feldgehölz; sonstiger Laubbaum / Naturnahe Feldgehölze“ hat einer Gesamtfläche von 0.4759 ha. Es befindet sich ca. 200m westlich des Plangebietes.

Das Gehölzbiotop mit der Nummer RUE06644 und der Bezeichnung „Hecke /Naturnahe Feldhecken“ hat eine Gesamtfläche von 0.0218ha. Es befindet sich ca. 150m südlich des Plangebietes.



Abbildung 7: geschützte Biotope: Gewässerbiotop (blau) Gehölzbiotop (grün) Feuchtbiotop (braun) (Auszug aus dem Umweltkartenportal)

Das Gehölzbiotop mit der Nummer RUE06645 und der Bezeichnung „Baumgruppe / Naturnahe Feldgehölze“ hat eine Gesamtfläche von 0.1705ha. Es befindet sich 140m südlich des Plangebietes.

Gewässerbiotop:

Das Gewässerbiotop mit der Nummer UE06658 und der Bezeichnung „permanentes Kleingewässer; Gehölz /Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.“ hat eine Gesamtfläche von 0.2464ha. Es befindet sich ca. 80m östlich des Plangebietes.

Feuchtbiotop:

Das Feuchtbiotop mit der Nummer RUE06651 und der Bezeichnung „Feucht- grünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht /Röhrichtbestände und Riede“ hat eine Gesamtfläche von 0.4065 ha. Das Feuchtbiotop befindet sich 120m südlich des Plangebietes.

Alle Biotope sind durch bestehende Wegeverbindungen, Baumbestände oder durch, vom Tourismus genutzte Flächen, vom Plangebiet getrennt. Eine Auswirkung der Planung auf die geschützten Biotope ist entsprechend unwahrscheinlich. Abschließende Aussagen zu umweltrelevanten Auswirkungen der Planung werden allerdings in der Umweltprüfung getroffen.

1.4.5) Wald

Das Plangebiet ist im FNP teilweise als Wald ausgewiesen. Durch eine Vor-Ort-Begehung durch die Forstbehörde wurde diese Einschätzung jedoch nicht bestätigt, da der Bereich aktuell immer noch als Kleingartenanlage erkennbar ist und diese Nutzung eine Ausweisung als Waldfläche ausschließt. Der Baumbestand ist daher als Einzelbaumbestand zu bewerten.



2) Städtebauliche Planung



Abbildung 8: Städtebaulicher Entwurf

2.1 Nutzungskonzept

Mit der Planung werden die räumliche Erweiterung und auch eine Angebotserweiterung einer seit Jahren bestehenden touristischen Anlage planerisch vorbereitet. So dient die Planung der bisherigen Nutzung als Hotel / Gastronomie einschließlich der Vermarktung regionaler Produkte der wirtschaftlichen Absicherung und dem Erhalt / der Aufwertung des Gesamtbestands und im weiteren Sinne der Unterstützung bzw. Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette und der „Marke Rügen“. Konkret soll im Rahmen der Flächennutzungsplanung zum einen der Reitsport örtliche besser vernetzt (Schulen, Vereine) und tier-therapeutische Angebote stärker ausgebaut sowie zum anderen ein nachhaltiger Tourismus auf der Insel Rügen vorbereitet und gefördert werden können. Ziel ist die Errichtung einer „Bewegungshalle“ für den Reitsport. Geplant ist auch die zusätzliche Unterbringung von 10 Einstellboxen auch für die hofeigenen Pferde. Die Freianlage soll weiterhin als solche genutzt werden. Betreut werden die Reitschüler und –schülerinnen von Fachkräften des Reittourismus (Reitwart) und der Reittherapie.

2.2) Begründung zentraler Festsetzungen

Unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Nutzung eines Reitplatzes soll die zukünftig im Sinne der Planung genutzte Fläche als sonstiges Sondergebiet „SO Reitanlage“ dargestellt werden. Möglich sind Anlagen zur Pferdehaltung, für den Reitsport und die erforderlichen Nebenanlagen. Dies schließt Anlagen mit ein, die allgemein dem Reitsport dienen, wie z.B. eine Bewegungshalle für den Reitsport oder auch Außenflächen, die dem Erlernen von Reiten oder der Therapie mit Pferden dienen. Insbesondere die Wetterunabhängigkeit der Halle ermöglicht zum einen in Bezug auf den Tourismus eine saisonverlängernde Nutzung und in Bezug auf die übrigen Nutzungen einen ganzjährigen Reitsportbetrieb. Darüber hinaus sollen allgemein alle Nutzungen ausgeübt werden können, die dem Hauptzweck des Sondergebietes dienen.

Darüber hinaus ist die ressourcenschonende Erzeugung von Energie ein allgemeiner Belang, dessen Umsetzung grundsätzlich im Plangebiet möglich sein soll und der deshalb auf der Ebene des Flächennutzungsplans Bestandteil eines Zulässigkeitskatalogs ist.

Die Änderung ist notwendig, da die derzeitige Flächenausweisung mit Grünfläche (Landschaftspflege) und Wald eine Nutzung als Reitanlage verhindern.



Mit dem gewählten Standort entsteht eine kompakte funktional-organisatorisch gut verknüpfte Gesamtanlage, die auf Grund ihrer Kompaktheit auch keine zusätzlichen Wegeflächen benötigt oder bestehende in Anspruch nehmen muss. Auf eine Ausweisung von Baugebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Flächen in baulich bereits vorgeprägten Strukturen verzichtet. Durch die Nutzung bereits vorbeeinträchtigter Standorte wird der Flächenverbrauch ungestörter Freiflächen reduziert und ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet

Die neue bauliche Anlage soll darüber hinaus so in die Landschaft eingefügt werden, dass die Bebauung vor der Kulisse des bestehenden Baumbestandes „eingefangen“ wird. Von Süden her wird sie auf Grund der Höhenentwicklung hinter der bestehenden Stallanlage im oberen Bereich erkennbar sein, und auch hier wird der randliche Baumbestand die Gebäudekubatur umrahmen und der obere Gebäudeabschluss optisch vor der Kulisse der Baumkronen liegen. Ein alternativer Standort südlich der bestehenden Hauptzufahrt scheidet auf Grund der Wirkung für das Landschaftsbild aus. Für eine historische Rekonstruktion des ehemaligen Dreiseithofes sind die Maße der Reithalle nicht geeignet. Ein Standort der Halle östlich des Gutshauses hätte funktional ungünstige Verhältnisse geschaffen, da die Halle in einem organisatorischen Zusammenhang mit dem Reitplatz und den bestehenden Stallungen steht und der östliche Standort zu weit vom Reitplatz entfernt ist.

Standorte abseits der bestehenden Gesamtanlage würden die möglichen Synergieeffekte, die sich durch die Anbindung an das Hotel ergeben nicht nutzen und würden die potentiellen Gesamteffekte nicht abschöpfen.

2.3) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Größe	Differenz
So Reitanlage	ca. 0,5 ha	+ ca. 0,5 ha
Gesamt	ca. 0,5 ha	+ ca. 0,5 ha

* inkl. Anlagen nach § 19(4) BauNVO

2.5) Erschließung

Das Plangebiet ist, durch den bestehenden Gutshof bereits infrastrukturell erschlossen. Da ein großer Teil der Hotelgäste die Reitanlage nutzt, nutzen diese auch das durch das Hotel und die Gastronomie angebotene Parkplatzangebot.

2.5.1) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die bestehende Straße erschlossen. Ein maßgeblich erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten.

2.5.2) Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung für die Gutsanlage erfolgt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR). Darüber kann nach Aussage des ZWAR voraussichtlich auch der zu erwartende Mehrbedarf für die baulichen Erweiterungsmaßnahmen gedeckt werden.

Die Löschwasserversorgung ist durch die bestehende Versorgung der Gutsanlage bereits gesichert. In einer Entfernung von ca. 150 m besteht ein Löschbach, von dem aus regelmäßig Löschübungen durch die örtliche Feuerwehr durchgeführt werden.

Gegenwärtig erfolgt die Abwasserentsorgung des vorhandenen Bestandes mittels einer vollbiologischen Kleinkläranlage (KKA) für max. 53 EW, WE 16/KK+RW/153/2004 vom 23.11.2004, in Gestalt des Änderungsbescheides vom 07.01.2016 befristet bis 31.12.2030. Mit Entwicklung eines neuen Nutzungskonzeptes ist zu prüfen, ob die Kapazität der vorhandenen KKA ausreicht. Sollte



dem nicht so sein, muss die KKA, sofern dies technisch möglich ist, ausgebaut und erweitert werden bzw. eine neue gesonderte vollbiologische KKA für den Erweiterungsbedarf errichtet werden. Hierzu ist eine Änderung/Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig zu beantragen. Vom Grundsatz her ist das Schmutzwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das Niederschlagswasser kann wie bisher auf dem Grundstück dezentral versickern.

Die Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie erfolgt über die vorhandenen Anlagen. Der Breitbandausbau im Bereich des Plangebietes ist vom ZWAR im Förderaufruf 4 vorgesehen.

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung -AGS-) vom 10. Juli 1995, in der aktuellen Fassung vom 28. Oktober 2013 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

Die Pferdehaltung bedarf einer ordnungsgemäßen Mistlagerung und Verwertung. Es besteht eine ausreichende Lagerkapazität für Festmist und Jauche. Der Misthaufen befindet sich südwestlich des Plangebiets. Anders als bei Schweinemist handelt es sich bei Pferdemist um relativ trocknen nur sehr gering emittierenden Mist. Der Strohanteil liegt bei ca. 70%.



3) Abwägungsrelevante Belange / Umweltbericht

3.1. Abwägungsrelevante Belange

Neben den ausgewiesenen Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) sind folgende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen:

- Die Belange von Natur- und Umweltschutz sowie des Landschaftsbildes sind angesichts der isolierten Lage in der Landschaft stark zu gewichten. Allerdings besteht eine Vorprägung durch die bestehende Bebauung, was bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (zusätzliche Versiegelung, Flächenverbrauch) zu berücksichtigen ist
- des Umweltschutzes im weitesten Sinne auch durch die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energiegewinnung,
- Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung insbesondere die Bedürfnisse von Familien, junger und behinderter Menschen hier in Bezug auf ein breites und vielfältiges Sport-, Urlaubs- und Freizeitangebot
- der regionalen Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, z.B. durch Erweiterung des Angebots und saisonverlängernde Maßnahmen und Trainingsangebote auch in der Winterzeit und durch Vernetzung der Reitbetriebe als Wanderreitstation
- der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege einerseits grundsätzlich durch Standortsicherung der denkmalgeschützten Gutsanlage, auf Grund der bestehenden Wirtschaftseinheit bzw. wirtschaftlichen und organisatorischen Verbindung des Plangebiets mit der außerhalb des Plangebiets liegenden denkmalgeschützten Hauptanlage und andererseits durch die nicht störende Einbettung der Neuanlage in die örtlichen Gegebenheiten.

Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

3.2. Umweltbericht

3.2.1. Einleitung

3.2.1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Nach § 2a BauGB ist für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung. Er fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind und konzentriert sich somit auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser / Wasserrahmenrichtlinie, Klima / Luft / Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung und Kultur- / Sachgüter / kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen. Zu den Schutzgebieten innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Plangebiets siehe auch Kapitel 1.4.2.



3.2.1.2. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum der Insel Rügen in einer Splittersiedlung südöstlich der Ortslage von Gustow. Es ist Teil des Ensembles um das Gutshaus, welches aktuell als Hotel genutzt wird.

Geplant ist eine Ausweisung der Fläche als Sondergebiet SO *Reitanlage* um die Errichtung eines Reitplatzes, einer Reithalle mit Pferdeboxen und – baulich damit verbunden – die Errichtung einer Photovoltaikanlage planerisch vorzubereiten. Ziel der Planung ist eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Nutzungen (Übernachtungsmöglichkeiten, gastronomisches Angebot, regionaler/überregionaler Vertrieb von Jagdprodukten, landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung und Reittourismus) zu ermöglichen und zu einer Saisonverlängerung beizutragen und die lokale Wirtschaft zu fördern.

Die Reithalle soll im Bereich des derzeit zur Haltung von Gänsen genutzten Tiergeheges entstehen und die Fläche fast vollständig füllen. Die Dimension der Halle soll auf ein landschaftsbildverträgliches Maß beschränkt werden und die vorgelagerte Stallanlage südlich des Plangebiets nur geringfügig überragen. Die Dachflächen sollen zur Produktion umweltfreundlicher, regenerativer Energie mit Solarpanelen ausgestattet werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden bereits in Nutzung befindliche Flächen in Anspruch genommen. Der bestehende Reitplatz soll gesichert werden und im Bereich des ehemaligen Nutzgartens eine Reithalle entstehen. Die Versiegelung im Plangebiet kann um bis zu 2.915 m² auf insgesamt 3.716 m² zunehmen, zudem sind umfangreiche Rodungsarbeiten im Bereich des ehemaligen Nutzgartens erforderlich.

Neben den ausgewiesenen Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) sind folgende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen:

- Die Belange von Natur- und Umweltschutz sowie des Landschaftsbildes sind angesichts der isolierten Lage in der Landschaft stark zu gewichten. Allerdings besteht eine Vorprägung durch die bestehende Bebauung, was bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (zusätzliche Versiegelung, Flächenverbrauch) zu berücksichtigen ist.
- Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung insbesondere die Bedürfnissen von Familien hier in Bezug auf eine breites und vielfältiges Urlaubs und Tourismusangebot

Neben den öffentlichen Belangen sind die privaten Belange angemessen zu berücksichtigen.

3.2.1.3. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Der Umweltbericht erfordert gemäß § 2 (4) und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bauleitpläne relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne.

3.2.1.4. Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend BauGB (i.V.m. den gesetzlichen Verpflichtungen des Landes- und Bundesnaturschutzgesetzes) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. grünen Wiese zu geben (§ 1a BauGB). Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Vorgaben des BauGB werden durch Beschränkung auf einen bereits in Nutzung befindlichen und anthropogen überprägten Bereich berücksichtigt. Landwirtschaftsflächen sowie Wald werden



nicht beansprucht. Die Planung sieht ausschließlich Eingriffe in bereits lange Zeit im Zusammenhang mit der Gutsanlage genutzte Flächen vor, zudem besteht der Reitplatz in diesem Bereich bereits seit einigen Jahren. Die Fläche ist durch den Anschluss an die Gutsanlage bereits verkehrstechnisch erschlossen.

Der schonende Umgang mit Grund und Boden schließt darüber hinaus die Forderung ein, die Bodenversiegelung auf das unbedingte Maß zu beschränken.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Oberstes Ziel ist der Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eignen Wertes sowie als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Daher ist eine dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft unerlässlich. Landschaftliche Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung zu schützen, zudem haben Konversion und Nachverdichtung im Innenbereich Vorrang vor einer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auszugleichen oder zu mindern.

Das geplante Vorhaben greift nicht in unberührte Naturräume ein und beschränkt sich auf einen bereits anthropogen veränderten und vorbelasteten Bereich. Zur offenen Landschaft hin ist das Plangebiet durch den im Norden und Westen angrenzenden Landweg abgeschnitten, Richtung Osten sind abschirmende Gehölzbestände vorhanden, im Süden grenzt die weitere Gutsanlage an. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird somit so gering wie möglich gestaltet.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Eine Prüfung der Planung auf die Verbotstatbestände erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (siehe Anlage). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Baumschutz (§§ 18 und 19 NatSchAG M-V, Baumschutzsatzung)

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Im Falle einer Rodung ist Ausgleich entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses zu erbringen.

Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Im Falle einer Rodung ist Ausgleich entsprechend des Alleenerlasses zu erbringen.

Eine gesonderte Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Gustow ist nicht vorhanden.

Die Bäume im Plangebiet unterliegen zum Teil dem Gehölzschutz gemäß des § 18 NatSchAG M-V. Da sich Gehölze innerhalb der geplanten Baufenster befinden, sind zur vollständigen Umsetzung der Planung umfangreiche Rodungen im Einzelbaumbestand und der Gehölzfläche erforderlich.

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V und § 30 BNatSchG)



Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstige erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der folgenden Bio- oder Geotope führen können, unzulässig:

- naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
- Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
- Findlinge, Blockpackungen, Gesteinsschollen und Oser,
- Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,
- offene Binnendünen und Kliffranddünen,
- Kliffs und Haken.

§ 30 BNatSchG schließt zudem unter Anderem eine Vielzahl von Küstenbiotopen ein.

Im Einzelfall kann ein Antrag auf Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden, welche in der Planaufstellung zu berücksichtigen wären.

Landeswaldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V)

Im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V) ist Wald aufgrund seines wirtschaftlichen Nutzens sowie seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Gemäß § 2 des LWaldG M-V gelten Gehölzbestände mit einer Größe von mindestens 0,2 ha als Wald im Sinne des Gesetzes.

Der Baumbestand innerhalb des Plangebiets wurde durch die Forstbehörde begutachtet. Da der Bereich aktuell noch als Kleingartenanlage erkennbar ist, handelt es sich laut Aussagen der Forstbehörde nicht um Wald.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Die Planung sieht wie bisher eine dezentrale Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers auf dem Grundstück vor.

Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EU-WRRL hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmung und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die nach Öffentlichkeitsbeteiligung mit ihrer Bekanntmachung am 22. Dezember 2015 behördenverbindlich festgesetzt wurden [§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V].



Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet Küstengebiet Ost Teilgebiet Rügen und Hiddensee des Bewirtschaftungsplans Warnow/Peene. Der Wasserkörper des Strelasundes (WP_12) liegt in einer Entfernung von knapp 900 m Richtung Westen bzw. Süden. Laut vorliegenden Entwurfsunterlagen soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wie bisher auf dem Grundstück versickert werden, sodass kein stofflicher Austausch mit dem Strelasund besteht. Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorgesehen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V.m. Bodenschutzgesetz M-V (LBodSchG M-V)

Im Sinne des Bodenschutzes sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Entwicklungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Durch die Nutzung bereits anthropogen veränderter Böden werden negative Auswirkungen reduziert bzw. gemindert. Die Versiegelung im Plangebiet wird erhöht, jedoch wird das Vorhaben auf die unbedingt nötige Fläche beschränkt.

Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach DSchG M-V bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Denkmalschutz umfasst den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (§ 1 DSchG M-V). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Beachtung der Hinweise und Informationen der Denkmalschutzbehörden.

Das in die Denkmalliste eingetragene Baudenkmal *Prosnitz, Ehem. Gutshaus (Hotel)*, Listennummer 00504 liegt südöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 20 m und ist prinzipiell zu erhalten und zu berücksichtigen. Insgesamt trägt die Planung jedoch zu langfristigen Sicherung einer Nutzung des Ensembles um das denkmalgeschützte Gutshaus und damit auch zum Erhalt des Denkmals dar. Im Bereich des Vorhabens selbst sind Bodendenkmale bekannt (vgl. Pkt 1.4.3) der Begründung), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in der Planung übernommen sind (Denkmäler nach Landesrecht). Die allgemeine Sorgfaltspflicht bei Erdbaumaßnahmen ist zu beachten.

Weitere Erläuterungen der Ziele und Umweltbelange aus den einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung für das anstehende Verfahren erfolgen im Zusammenhang der folgenden Kapitel.

1.1.1.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung / GLRP

Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP, Erste Fortschreibung vom Oktober 2009) liegt das Plangebiet außerhalb wertgebender Bereiche.

Umliegend finden sich Flächen mit einer sehr hohen Funktionsbewertung für die Freiraumsicherung (braune Schraffur) sowie herausragender Funktion für die Sicherung ökologischer Funktionen (grüne Fläche).

Generell gelten die Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes nicht für in Flächennutzungsplänen ausgewiesene Bauflächen und –gebiete.

Flächennutzungsplan



Abbildung 9: GLRP VP, Karte IV - unmaßstäblich



Der seit 2014 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Gustow weist das Plangebiet als Grünfläche, Waldfläche und überlagernd als Landschaftsschutzgebiete sowie teilweise als Fläche zur Landschaftspflege aus. Die Planung kann damit nicht nach § 8 BauGB aus dem FNP abgeleitet werden. Dieser wird im Parallelverfahren nach § 8 (2) BauGB durch die Aufnahme eines SO Reitanlage angepasst (2. Änderung).

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Gustow liegt kein Landschaftsplan vor.

1.1.1.2 Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gemäß § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli 2011 hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach § 1(2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten als maßgebliche Gebietsbestandteile sowie ihrer Lebensräume.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung liegen in mehr als 650 m Entfernung Richtung Osten, Süden und Westen und sind durch umgebende Gehölzbestände bzw. Bebauung abgeschirmt, sodass keine Auswirkungen durch die Planung erkennbar sind. Ein separater Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete in Form einer SPA- oder FFH-Vorprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 144 *Südwest-Rügen-Zudar* (Gesamtfläche 11.439 ha). Die Fläche befindet sich bereits langjährig in Nutzung und ist Teil des Ensembles um das denkmalgeschützte Gutshaus. Um eine schonende und sinnvolle Entwicklung der Anlage an dieser Stelle zu ermöglichen, wird eine Ausgliederung der Fläche aus dem LSG angestrebt. Eine Beeinträchtigung der verbleibenden Schutzgebietskulisse ist aufgrund der umliegenden Gehölzbestände und Bebauung nicht zu erwarten.

Art und Dimension des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutzziele des LSG (nach Ausgliederung) erheblich zu beeinträchtigen.



3.2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

3.2.2.1.1. Boden

Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet grundwasserbestimmte und/oder staunasse (Tiefen-)Lehme (> 40% hydromorph) vor. Wertgebende Bodenbildungen (z.B. Moore) sind auch im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Im Plangebiet liegen keine ungestörten Bodenverhältnisse vor, da die Fläche als Teil der Gutsanlage als Nutzgarten diente. Seit vielen Jahren wird der westliche Teil bereits als Reitplatz genutzt, der östliche Teil weist kleinere Bauten (Schuppen, Unterstand / Gehege Gänse) auf.

Rund 80 m in nordwestlicher Richtung liegt das gem. § 20 NatSchAG gesetzlich geschützte Geotop G2_297 *Os Gustow-Drigge*.

3.2.2.1.2. Fläche

Aktuell wird das Plangebiet als Reitplatz (westlicher Teil) bzw. als Tiergehege (östlicher Teil, Gänsehaltung) genutzt. Nordwestlich wird die Fläche durch einen ländlichen, unbefestigten Weg und begleitende Gehölzstrukturen begrenzt. Südlich grenzen befestigte Flächen und eine Stallanlage (Pferdehaltung) an, östlich erstreckt sich der ehemalige Gutspark mit sehr altem Baumbestand an, welcher nun als Außenanlage für das Hotel Kajahn dient. Jenseits des Ensembles schließen weite Grünland- und Ackerflächen an.

3.2.2.1.3. Wasser

Oberflächenwasser

Fließ- und Stillgewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Getrennt durch den Weg und die Umzäunung liegt nordwestlich ein Feuchtbiotop, welches nicht als Stillgewässer eingetragen ist und vermutlich im Sommer trocken fällt. Östlich, im alten Gutspark, befindet sich ein Kleingewässer mit einer Fläche von 1.189 m².

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Dargebot im Plangebiet wird im Kartenportal Umwelt M-V als potenziell nutzbar mit hydraulischen Einschränkungen angegeben. Gründe dafür sind eine lithologisch ungünstige Ausbildung des Grundwasserleiters sowie Mächtigkeitsschwankungen.

Die Grundwasserhöhengleichen liegen im Plangebiet bei knapp 2 m zu NN. Der Grundwasserflurabstand beträgt ≤ 5 m, die Mächtigkeit bindiger Deckschichten liegt zwischen 5 und 10 m. Der Grundwasserleiter ist quasi bedeckt, sodass von einer mittleren Geschütztheit ausgegangen werden kann. Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit Berücksichtigung eines Direktabflusses bei 132,5 mm/a.



Überflutungsgefährdung

Südöstlich des bestehenden Hotelgebäudes liegt ein Überflutungsraum des Strelasund (Kemlade). Dabei handelt es sich nicht um ein Risikogebiet gemäß § 73 Wasserhaushaltsgesetz-WHG. Das Plangebiet liegt außerhalb potenzieller Überflutungsräume, bzw. ist von diesen mindestens 45m Luftlinie entfernt. Der Planbereich ist nordwestlich davon. Überflutungsräume. Eine Überflutungsgefährdung besteht selbst im Falle von Extremereignissen nicht.



3.2.2.1.3.1. Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) setzt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die nach Öffentlichkeitsbeteiligung mit ihrer Bekanntmachung am 22. Dezember 2015 behördenverbindlich festgesetzt wurden (§ 130a Absatz 4 LWaG M-V).

Abbildung 10: Darstellung des Überflutungsraums (türkis) mit Plangebiet (orange) - unmaßstäblich

Gemäß WRRL sind Eingriffe, welche den ökologischen oder chemischen Zustand von Gewässern verschlechtern, zu vermeiden. Es befinden sich keine WRRL-berichtspflichtigen Gewässer in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets. Der Strelasund (WP_12) liegt in mehr als 850 m Entfernung Richtung Osten bzw. Süden, eine direkte Verbindung (z.B. Graben) existiert nicht. Es besteht kein stofflicher Austausch zwischen dem Plangebiet und dem Strelasund.

3.2.2.1.4. Klima / Luft

Rügen und somit auch das Untersuchungsgebiet gehören großräumig zum *Ostdeutschen Küstenklima*. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht.

Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit $-0,1\text{ °C}$ der Januar, der wärmste Monat ist der Juli mit $16,9\text{ °C}$, was einer mittleren Jahresschwankung von 17 °C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt $8,1\text{ °C}$. Bedingt durch die Nähe zur Ostsee werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 554 mm (1 mm entspricht 1 l/m^2). Im Mittel fallen im niederschlagsreichsten Monat, dem Juli, 61 mm und im trockensten Monat, dem Februar, durchschnittlich 29 mm .

Das Lokalklima des Plangebiets wird von der Nähe zum Strelasund beeinflusst. Bedeutende Luftaustauschbahnen sowie klimatisch wirksame Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch die Lage im ländlichen Raum kann das Plangebiet als klimatisch und lufthygienisch unvorbelastet betrachtet werden.



3.2.2.1.5. Anpassung an den Klimawandel

Bedingt durch den Klimawandel kann es immer häufiger zu Extremwetterereignissen kommen, welche projektbezogene Umweltrisiken auf andere Schutzgüter bergen können, beispielsweise bei der Überschwemmung gelagerter Giftstoffe. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an Maßnahmen für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden, an Erosionsschutz, Wasserrückhaltung und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Überflutungsgebieten bei Extremereignissen. Das Vorhaben ist im ländlichen Raum der Insel Rügen geplant, wo keine für empfindliche Menschen belastende Hitzeentwicklung zu erwarten ist. Im Umfeld des Vorhabens sind keine Bereiche mit Wassererosionsgefährdung vorhanden. Die Fläche erfüllt keine besonderen Funktionen hinsichtlich Klima, Mensch und menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt oder Hochwasserrisiko-management. Nach Sichtung der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie M-V zur Verfügung gestellten Kartenmaterials „potenziellen Überflutungsraum. Extremereignisse vom 13.02.2019“ ist erkennbar, dass das Plangebiet nicht im genannten potenziellen Überflutungsraum liegt. Der Überflutungsraum liegt südöstlich des bestehenden Hotelgebäudes. Der Planbereich ist mindestens 45m Luftlinie nordwestlich vom Überflutungsraum entfernt.

3.2.2.1.6. Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet als *Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald* (M30) aus.

Rund 25 m in östlicher Richtung liegt das gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop RUE06658 *permanentes Kleingewässer; Gehölz* (Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg., Fläche: 2.464 m²). Es ist ebenso wie das Plangebiet Teil der historischen Gutsanlage. Zwischen dem Gutshaus und dem Plangebiet steht eine alte Winter-Linde (*Tilia cordata*), welche als Naturdenkmal unter besonderem Schutz steht.

Folgende Biotoptypen wurden nach *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen*, Schriftreihe des LUNG Heft 2/2013, im Februar 2019 aufgenommen:

Tabelle 1: Biotoptypen

Nr.	Code	Bezeichnung	Wertstufe (nach Anlage 3, HZE 2018)	Biotopwert
2	B	Feldgehölze		
2.7.3	BBG	Baumgruppe	- (§ 18)	
10	R	Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrassen		
10.1.3	RHU	Ruderal Staudenflur frischer bis trockener Standorte	2	3
13	P	Grünanlagen der Siedlungsbereiche		
13.2.3	PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen		
13.6.2	PTT	Tiergarten / Wildgehege	1	1,5
13.9.8	PZS	Sonstige Sport- und Freizeitanlage	0	1
14	O	Biotoptypen der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen		
14.7.2	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	0	0
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	0	0,8

Das Plangebiet ist bereits langjährig anthropogen verändert. Die Fläche teilt sich in zwei Hälften unterschiedlichen Charakters, beide sind vollständig eingezäunt. Während der westliche Teil überwiegend als Reitplatz genutzt wird (großflächig offene Erde mit Holzhäckseln) und nur einzelne Gehölze (ältere Obstgehölze) und Gebüschgruppen (*Crataegus spec.*, *Rubus spec.*, *Syringa vulgaris*) vorhanden sind, dient die östliche Fläche als Gehege für Gänse und ist besonders in den Randbereichen zu den Stallanlagen und zum Reitplatz hin verbuscht (hoher Anteil *Rubus spec.*). Die Baumschicht auf dieser Fläche, welche nahezu vollständigen Kronenschluss aufweist, setzt sich hauptsächlich aus Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und Pappel (*Populus spec.*)



zusammen, zudem sind, wie auch im westlichen Teil, diverse Obstgehölze vorhanden. Die Krautschicht setzt sich im Plangebiet vor allem aus Gräsern wie Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) zusammen, zudem ist ein hoher Anteil von Echter Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) vorhanden, was auf einen frischen und stickstoffreichen Standort hinweist. Innerhalb des Gänsegeheges finden sich auch Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Schwarz-Nessel (*Ballota nigra*) und Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*). Am östlichen Rand innerhalb des Gänsegeheges wurde ein größeres Vorkommen des Winterlings (*Eranthis hyemalis*) vorgefunden und am nördlichen Rand des Reitplatzes zudem einige Kleine Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*).

Nördlich begrenzt in einem kurzen Abschnitt eine Siedlungshecke aus Obstbäumen (*Prunus*, *Malus*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) das Plangebiet. Die kleine Baumgruppe südlich daran anschließend setzt sich aus sechs z.T. mehrstämmigen Obstgehölzen zusammen.

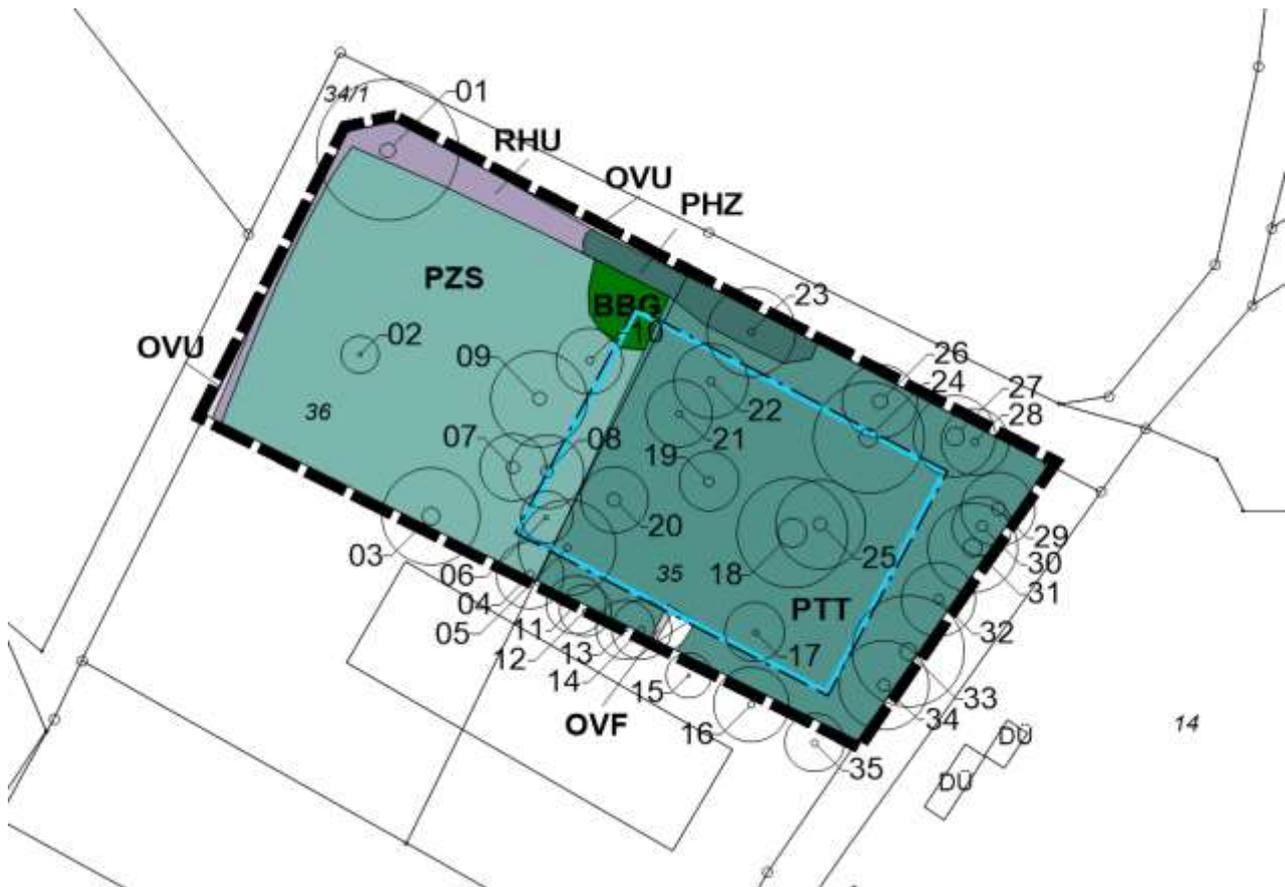


Abbildung 11: Übersicht Biotoptypen, unmaßstäblich, genordet

Legende

- BBG** Baumgruppe (2.7.3)
- RHU** Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (10.1.3)
- PHZ** Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (13.2.3)
- PTT** Tiergarten / Wildgehege (13.6.2)
- PZS** Sonstige Sport- und Freizeitanlage (13.9.8)
- OVF** Versiegelter Rad- oder Fußweg (14.7.2)
- OVU** Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (14.7.3)

Da es sich bei der Reitplatznutzung des westlichen Teils nicht um eine legitimierte Nutzung handelt, ist im Weiteren für die Eingriffsermittlung der aufgrund der Auswertung historischer Luftbilder als vorherige bestimmte Biotoptyp Brachfläche der Dorfgebiete (14.11.2) für diese Fläche anzunehmen. Die Wertigkeit wird im oberen Bereich angesetzt, da diverse Gehölzflächen vorhanden waren.



Tabelle 2: Biotoptyp vor der nicht legitimierten Nutzung

Nr.	Code	Bezeichnung	Wertstufe (nach Anlage 3, HZE 2018)	Biotopwert
14	O	Biotoptypkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen		
14.11.2	OB	Brachfläche der Dorfgebiete	1	2

Der Baumbestand im Plangebiet wurde, soweit möglich, einzeln aufgenommen. Das Hauptaugenmerk im Bereich des Tiergeheges lag jedoch auf den Gehölzen, welche unter den gesetzlichen Schutz gem. § 18 NatSchAG M-V fallen, Obstgehölze und Gehölze unter 100 cm wurden nur in Einzelfällen erfasst. Die Eschen (*Fraxinus excelsior*) sind zum Teil durch das Eschentriebsterben geschädigt, zudem sind besonders die älteren Bäume an der nordöstlichen Grenze an der Basis stark aufgebrochen und zum Teil durch Fäule und holzbohrenden Insekten geschädigt.

Tabelle 3: Baumbestand im Plangebiet, Kartierung am 08.02.2019, Kartierer: V. Zimmermann

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung (Nummer)	gepl. Umgang	Schutz - status
1	<i>Carpinus betulus</i>	*200	19	hohler Stamm, holzbohrende Insekten	E	§
2	<i>Juglans regia</i>	51	5	Stammschäden, verminderte Vitalität	E	
3	<i>Malus spec.</i>	*230	13	mehrstämmig (verwachsen)	E	
4	<i>Betula pendula</i>	118	9	Schrägstand	E	§
5	<i>Fraxinus excelsior</i>	*100	13		F	§
6	<i>Prunus spec.</i>	*60	7	absterbend	F	
7	Obstgehölz	113, 57	9		E	
8	Obstgehölz	110	10	aufgepfropft (Unterlage erheblich größerer Stammumfang)	F	
9	Obstgehölz	91, 87	13	starke Stammschäden, ein dritter Stamm komplett abgestorben	E	
10	Obstgehölz	109	9		F	
11	<i>Fraxinus excelsior</i>	*80	8		E	
12	<i>Fraxinus excelsior</i>	*60	7		E	
13	<i>Fraxinus excelsior</i>	*80	8		E	
14	<i>Fraxinus excelsior</i>	*80	8		E	
15	<i>Prunus spec.</i>	*40	6		E	
16	<i>Fraxinus excelsior</i>	*100	10		E	§
17	<i>Fraxinus excelsior</i>	74	8		E	
18	<i>Fraxinus excelsior</i>	*250, 133	15		F	§
19	<i>Fraxinus excelsior</i>	*140	8		F	§
20	<i>Fraxinus excelsior</i>	*180	9		F	§
21	<i>Fraxinus excelsior</i>	89	9		F	
22	<i>Fraxinus excelsior</i>	109	10		F	§
23	<i>Fraxinus excelsior</i>	95	12		E	
24	<i>Populus spec.</i>	*>250	15	abgängig, mehrere bereits abgestorbene Leittriebe	F	§
25	<i>Populus spec.</i>	183	12		F	§
26	<i>Fraxinus excelsior</i>	*200	10	aufgebrochene Basis	E	§
27	<i>Fraxinus excelsior</i>	*>250	11	aufgebrochene Basis	E	§
28	<i>Fraxinus excelsior</i>	*110	9	aufgebrochene Basis	E	§
29	<i>Fraxinus excelsior</i>	*180	10	aufgebrochene Basis	E	§



Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung (Nummer)	gepl. Umgang	Schutz - status
30	<i>Fraxinus excelsior</i>	*160	8	aufgebrochene Basis	E	§
31	<i>Fraxinus excelsior</i>	*>250	12	aufgebrochene Basis	E	§
32	<i>Robinia pseudoacacia</i>	*120	10		E	§
33	<i>Quercus robur</i>	*230	15		E	§
34	<i>Fraxinus excelsior</i>	*160	12		E	§
35	<i>Fraxinus excelsior</i>	*90	8		F	

* Stammumfang aufgrund schlechter Zugänglichkeit geschätzt

F= Fällung, E = Erhalt;

§ = geschützt nach § 18 NatSchAG M-V

Die im Plangebiet vorgefundenen Biotoptypen weisen keine besonders wertvollen Strukturen auf. Der Baumbestand ist zum Teil stark geschädigt und die Vegetationsdecke am Boden durch die Nutzungen gestört und großflächig gar nicht vorhanden. Das Vorhaben nimmt vor allem die sonstige Sport- und Freizeitanlage (Reitplatz) und das Tiergehege in Anspruch. Angesichts der jahrelangen Nutzung sowie der baulichen Prägung (Gatter, Zäune, Schuppen, Unterstand Gänse) ist der Standort als anthropogen verändert anzusprechen.

Tiere

Allgemein betrachtet hat das Plangebiet aufgrund der intensiven Nutzungen nur ein geringes Habitatpotenzial und bietet so hauptsächlich Allerweltsarten einen Lebensraum. Prinzipiell können im Gehölzbestand Fledermäuse und Brutvögel vorkommen, welche störungsunempfindlich sind und geringe Fluchtdistanzen aufweisen.

Säugetiere: Das Plangebiet bietet aufgrund der Nutzungen und der Habitatstrukturen keinen Lebensraum für Wild.

Gem. Darstellung des Kartenportal Umwelt M-V wurde für den vom Vorhaben betroffenen Mess-tischblattquadranten (MTBQ) 1745-1 das Vorkommen des Fischotters nachgewiesen, jedoch sind im Plangebiet keine geeigneten (Teil-)Lebensräume für die Art vorhanden.

Fledermäuse: Der Baumbestand im Plangebiet weist diverse Spalten, kleinere Höhlungen und Rindentaschen auf, sodass ein Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen ist. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Hinweise (Kot-, Fraß- oder Kratzspuren) vorgefunden. Vorkommen größerer Populationen kann aufgrund von fehlenden frostfreien oder –beständigen Quartieren, welche als Winterquartiere in Frage kämen, ausgeschlossen werden.

Brutvögel: Innerhalb des vom Vorhaben betroffenen MTBQ sind gem. Angaben des Kartenportals Umwelt M-V folgende Arten nachgewiesen worden:

- Kranich: 1 Brutplatz (im Zeitraum 2008 – 2016),
- Rotmilan: 1 Brutpaar (im Zeitraum 2011 – 2013),
- Seeadler: 1 besetzter Horst (2015).

Geeignete Lebensräume für diese Arten bieten sich jedoch innerhalb des Plangebiets oder in dessen näherer Umgebung nicht.

Der Gehölzbestand bietet mit seinem Altbaumbestand und Brombeergebüschen geeignete Habitate für Gehölzbrüter, welche an die Präsenz des Menschen gewöhnt sind.

Rastvögel: Das Plangebiet ist gem. Kartenportal Umwelt M-V fast vollständig als Rastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – mittlere bis hohe Bewertung) ausgewiesen und weiträumig von weiteren Rastgebieten der Stufe 2 umgeben. Eine tatsächliche Eignung des Plangebiets als Rastgebiet ist jedoch in Anbetracht des Baumbestandes und der langjährig bestehenden Nutzungen sowie der nahegelegenen Bebauung nicht gegeben. Von den umliegenden Rastgebieten ist das Plangebiet nahezu vollständig durch Gehölze abgeschirmt.

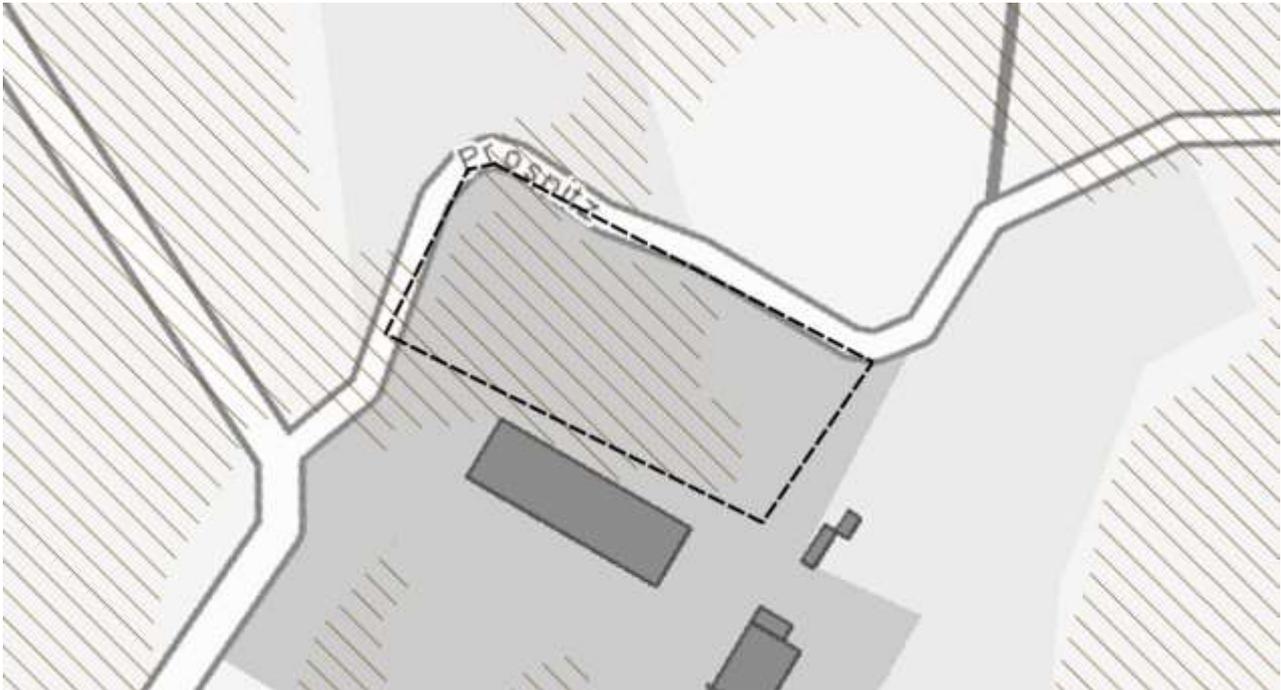


Abbildung 12: Rastgebiete (braune Schraffur; schwarz gestrichelt = Plangebiet, Quelle: Kartenportal Umwelt M-V) - unmaßstäblich

Reptilien / Amphibien / Fische und Rundmäuler: Für die Artengruppen sind keine geeigneten Lebensräume oder Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets vorhanden, zudem ist ein Vorkommen auch aufgrund der intensiven Nutzung nicht möglich bzw. zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Vom Vorhaben werden Siedlungsbiototypen in Anspruch genommen, welche von intensiver Nutzung geprägt sind. Wertgebende Biotopstrukturen sind nicht vorhanden, für den Biotopverbund ist die Fläche aufgrund der vorherrschenden Nutzung ebenfalls von geringem Wert. Das Vorkommen störungsempfindlicher, seltener Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorhabengebiet erfüllt somit keine besonderen Funktionen für die Biodiversität.

3.2.2.1.7. Landschaftsbild

Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraums des Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Entsprechend der Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit *Flach- und Hügelland von Inner-Rügen und Halbinsel Zudar*, welches durch vielgestaltige Küstenbereiche sowie in Teilen durch eine starke Reliefierung gekennzeichnet ist. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Ensembles um das denkmalgeschützte Gutshaus, welcher lange Zeit als Nutzgarten diente und seit einigen Jahren als Reitplatz sowie als Gehege für Gänse genutzt wird. Südlich und östlich grenzt die weitere Anlage um das Gutshaus an, nördlich und westlich liegen Acker- und Grünlandflächen, zudem sind abschirmende Gehölzbestände im Norden, Osten und Westen vorhanden.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Das Plangebiet und seine Umgebung gehören zum Landschaftsbildraum Nr. III 6 – 3 *Wiesen- und Feldflur zwischen Gustow und Puddeminer Wiek*, welchem bei einer Skala von 1 bis 4



die Stufe 3 als Bereich hoher Schutzwürdigkeit zugeordnet wurde. Besonders hochwertig sind die unverbauten Küstenabschnitte, zudem zeichnet sich das Landschaftsbild durch eine abwechslungsreiche Struktur mit interessanten Teilraumfolgen aus.

3.2.2.1.8. Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Das Vorhaben ist in einem Bereich geplant, der touristisch bedeutsam ist (Tourismusschwerpunkttraum gem. RREP VP). Das Plangebiet ist Teil der alten, heute mit Hotelnutzung belegten Gutsanlage. Derzeit ist die Nutzbarkeit für die Reitanlage eingeschränkt, da es keine Ausweichmöglichkeiten für schlechtes Wetter oder die Wintermonate gibt. Eine Wohnnutzung, die den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets beanspruchen könnte, ist weder innerhalb noch angrenzend an das Plangebiet vorhanden.

3.2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine denkmalgeschützte Gebäude jedoch ist das Plangebiet Teil des Ensembles um das denkmalgeschützte Gutshaus, welches sich südlich der Fläche befindet.

Im Bereich des Vorhabens selbst sind Bodendenkmale bekannt (vgl. Pkt 1.4.3 der Begründung), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in der Planung übernommen sind (Denkmäler nach Landesrecht). Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3.2.2.1.10. Störfallbetriebe

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind derzeit keine Störfallbetriebe gem. der 12. BImSchVO bekannt, zu denen ein angemessener Abstand einzuhalten wäre. Schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

3.2.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der geänderten Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind. Dabei wird in der Umweltprüfung von folgenden möglichen Auswirkungen der Planung ausgegangen:

Mit der Realisierung des Vorhabens werden bereits intensiv vorgenutzte und anthropogen geprägte Flächen in einer Gesamtgröße von 8.422 m² entwickelt. Die bisherige Versiegelung von 801 m² wird auf bis zu 3.716 m² erhöht, was einer Differenz von 2.915 m² neu zu versiegelnder Fläche entspricht.

Durch die Planung entstehen anlagebedingt Auswirkungen durch die zusätzliche Versiegelung. Die betroffenen Flächen, welche bereits durch die intensive Nutzung (Reitplatz, Tierhaltung) vorbelastet sind, sind von vergleichsweise geringem naturschutzfachlichem Wert. Die zusätzliche Versiegelung wird bilanziert und ausgeglichen.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind angesichts der bestehenden Nutzung nicht erkennbar. Eine erhebliche Intensivierung der Nutzung ist nicht zu erwarten, es soll hauptsächlich die Möglichkeit geschaffen werden, bei schlechten Wetterbedingungen in die geplante Halle ausweichen zu können.

Das Plangebiet ist bereits über die Hotelanlage erschlossen. Stoffliche Belastungen auf die Natur sind auch nach Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.



Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitig Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, sodass baubedingte Auswirkungen vernachlässigt werden können.

Boden

Im Rahmen der baulichen Entwicklung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung im Plangebiet sowie zu Bodenarbeiten und Bodenverdichtungen im Zuge der Bauarbeiten. Bodenfunktionen im Sinne der §§ 2(2)1 und 2 BBodSchG gehen auf den aktuell nicht baulich beanspruchten Flächen anteilig verloren. Wertgebende Bodenbildungen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Planung betrifft eine intensiv genutzte Fläche, welche durch Tierhaltung sowie die Nutzung als Reitplatz bereits verdichtet und eutrophiert ist. Das Vorhaben wird auf seine unbedingt nötige Fläche beschränkt und beansprucht bereits vorbelastete Böden. Bei vollständiger Umsetzung nimmt die Versiegelung um bis zu 2.915 m² zu. Auf eine Ausweisung von Baugebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Flächen in baulich bereits vorgeprägten Strukturen verzichtet. Durch die Nutzung bereits vorbeeinträchtigter Standorte wird der Flächenverbrauch ungestörter Freiflächen reduziert und ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet.

Bei der Umsetzung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. ä.) sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Die während der Bauphase in Anspruch genommenen, später unversiegelten Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind ggf. eintretende Schäden wie Verdichtungen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

Fläche

Die derzeit bereits intensiv genutzte Fläche wird mit der Planung sinnvoll und schonend entwickelt. Es soll eine planerische Absicherung des bereits bestehenden Reitplatzes erfolgen. Im Anschluss an den Reitplatz soll im Bereich des derzeitigen Tiergeheges eine Reithalle errichtet werden, um dem Bedarf nach einer witterungsunabhängigen Nutzung der Anlage gerecht zu werden. Immissionskonflikte auf Ebene des Planungsrechts sind nicht zu erkennen.

Wasser

Es findet kein Eingriff in Oberflächengewässer statt. Das auf dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser verbleibt im Landschaftsraum (wie bisher dezentrale Versickerung auf der Fläche). Eine Gefährdung des Schutzguts Wasser ist nutzungsbedingt nicht absehbar.

Wasserrahmenrichtlinie

Die Planung berührt keine Belange der EG-WRRL, eine Beeinträchtigung des ökologischen oder chemischen Zustandes eines gem. WRRL berichtspflichtigen Gewässers ist aufgrund des Vorhabentyps sowie der Entfernungen nicht zu erwarten. Auch steht das Vorhaben nicht im Konflikt mit geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL.

Das geplante Vorhaben gilt somit als mit den Umweltzielen der EG-WRRL (§§ 27, 44, 47 WHG) vereinbar.

Klima / Luft



Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen. Es werden keine klimatisch wirksamen Flächen wie Frischluftentstehungsgebiete oder Frischluftschneisen beansprucht. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Die vorliegende Planung ist von geringem Umfang und beeinträchtigt die allgemein günstige lokalklimatische Situation nicht. Sie schränkt die lokalklimatischen Besonderheiten nicht ein, so dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet liegt außerhalb überflutungsgefährdeter Bereiche und ist auch bei Extremwetterereignissen nicht von Überflutungen betroffen. Auch steht das Projekt nicht im Konflikt zu Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements und belegt keine Retentionsflächen.

Die Planung ist in Anbetracht ihrer geringen Größe, der Lage und der geplanten Nutzungen nicht geeignet, sich negativ auf das Klima auszuwirken und somit den Klimawandel zu verstärken. Eine verstärkte Hitzeentwicklung, welche sich negativ auf den Menschen und seine Gesundheit auswirken könnte, geht vom Vorhaben nicht aus.

Pflanzen / Tiere

Das Vorhaben beschränkt sich auf anthropogen veränderte Bereiche im Kontext mit dem denkmalgeschützten Gutshaus. Das Plangebiet ist dementsprechend von Biotoptypen des Siedlungsbereichs gekennzeichnet. Dem gesetzlichen Baumschutz unterliegende Bäume sind soweit möglich in anschließenden Planungen zu berücksichtigen. Die Hecke im Norden des Plangebiets soll erhalten und während der Baumaßnahmen geschützt werden. Es sind fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung der Hecke vorgesehen.

Aufgrund potenzieller Nistaktivitäten von Brutvögeln im vorhandenen Gehölzbestand, sind Baumfäll- und -pflegearbeiten in den gem. BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zu legen.

Da das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor Beginn von Rodungsarbeiten eine Artenschutzkontrolle potenzieller Quartierbäume als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme vorzunehmen. Bei Nachweis von Quartieren sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich und mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Mit der Planung wird die Entwicklung der derzeit bereits intensiv genutzten Fläche vorbereitet. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen gegenüber der bestehenden Nutzung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten. Baubedingt kommt es möglicherweise zu Stör- und Scheuchwirkungen auf die Avifauna im Gebiet durch visuelle Reize und Bauverkehr. Im Vergleich zur bestehenden Nutzung stellt dies jedoch nur eine geringfügige Belastung von kurzer Dauer für den Landschaftsraum dar.

Mit Umsetzung der Maßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Flora und Fauna nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume, sondern ein bereits anthropogen überprägtes Gebiet innerhalb einer historischen Gutsanlage in ihrer ursprünglichen Ausdehnung. Mit der Entwicklung wird der langfristige Erhalt des denkmalgeschützten Gutshauses unterstützt. Das Ortsbild wird aufgrund der abschirmenden Wirkung der Gehölz- und Gebäudebestände im Umfeld der geplanten Reithalle nur wenig verändert. Die ergänzende Halle wird das vorgelagerte Stallgebäude lediglich geringfügig überragen.

Im Zuge der Planung wurden alternative Standorte im Kontext mit der Gutsanlage geprüft, jedoch stellen diese einen weitaus erheblicheren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im Bereich der alten Dreiseithofanlage sind keine Gehölzstrukturen vorhanden, welche das Gebäude gegenüber der



Landschaft abschirmen könnten. Zudem würde die moderne Halle in der erforderlichen Größe am Standort, welcher den ehemaligen Dreiseitenhof wieder ergänzen könnte, das Gesamtbild des Ensembles in seiner Proportion stören und den Landschaftsbezug aus der Hoffläche heraus nehmen.

Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist der gewählte Standort für die Anlage der geplanten Reithalle optimal, da landschaftszugewandt Gehölze erhalten bleiben, welche die Sicht auf die zu errichtende Reitanlage abschirmen. Auch im Gesamtkontext der historischen Gutsanlage betrachtet, stellt der Standort die optimale Variante dar. Eine Reithalle ist weder als Baukörper noch als Funktionseinheit geeignet, das bauliche Ensemble eines historischen Dreiseithofes mit der aktuellen Nutzung des denkmalgeschützten Gutshauses zu rekonstruieren. Ein Standort im Bereich der ehemaligen Wirtschaftsgebäude scheidet aus funktionaler und auch aus landschaftsästhetischer Sicht aus.

Das Landschaftsbild wird durch das geplante Vorhaben in geringem Umfang verändert, jedoch nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Erholungseignung, Allgemeine Lebensqualität, Gesundheit) beeinträchtigenden Wirkungen aus. Das Vorhaben wirkt sich bei Umsetzung positiv auf die Erholungseignung aus, indem der Reittourismus gefördert wird. Neben der Deckung des Bedarfs an witterungsunabhängigen Nutzungen, wirkt die Planung auch saisonverlängernd. Dies kommt zudem der örtlichen Wirtschaft zugute und trägt somit zu einer Stärkung der Gemeinde Gustow bei. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen in Bezug auf Schadstoff- oder Lärmemissionen gehen vom geplanten Vorhaben nicht aus. Dies gilt auch für Geruchsemissionen, da bei den bestehenden und zu erwartenden Pferdemisthaufen von einem 70%igen Heuananteil auszugehen ist und es sich hierbei um weitgehend trockenen Mist handelt. Der Misthaufen ist im Westen der Anlage angelegt.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ist das Vorhaben positiv zu bewerten.

Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar. Mit der Entwicklung wird der Erhalt des denkmalgeschützten Gutshauses erleichtert, was die kulturgeschichtliche Bedeutung des Standorts unterstreicht.

Im Bereich des Vorhabens selbst sind Bodendenkmale bekannt (vgl. Pkt 1.4.3) Denkmalschutz der Begründung), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in die Planung zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht). Es handelt sich im vorliegenden Fall um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstätte bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes können ausgeschlossen werden, das Vorhaben ist für das bestehende Baudenkmal als positiv zu bewerten.

Störfallbetriebe

Im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Die Planung weist die Flächen als Sondergebiet *Reitanlage* aus, eine Ansiedlung von Störfallbetrieben gem. der 12. BImSchV ist demnach nicht vorgesehen. Die zulässige Nutzung verursacht keine



Störfälle, welche das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen oder die Folgen eines solchen Unfalls weitreichender machen könnten. Ausgehend vom Vorhaben kommt es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der langjährigen, intensiven Vornutzung des Plangebietes sowie der insgesamt geringen Größe als nicht erheblich einzustufen.

Durch das Vorhaben findet keine, im Vergleich zur bestehenden Nutzung, erhebliche Nutzungsintensivierung der Fläche statt. Die Nutzungsintensität der unmittelbar umgebenden Landschaft wird sich nicht verändern. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt.

Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

3.2.2.3. Eingriffsermittlung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor).

Für die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gilt ein Lagefaktor von 1,25. Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb eines bebauten und intensiv genutzten Umfeldes (< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen) ist der Lagefaktor um 0,25 zu reduzieren und beträgt somit 1.

Tabelle 4: Ermittlung des Lagefaktors gem. HZE 2018

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (unmittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust nach folgender Formel berechnet:

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
---	---	---	---	------------	---	--

Die für die Berechnung benötigten Parameter sowie die errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Ein Funktionsverlust wird für das baumbestandene Tiergehege sowie die ehemalige Brachfläche der Dorfgebiete (Reitplatznutzung ist noch nicht legitimiert) geltend gemacht.



Biototyp	Code gemäß Schlüssel des Landes M-V	Fläche [m ²]	Wertstufe	Biotopwert [Ø]	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m ² EFÄ]
Tiergarten / Wildgehege (PTT)	13.6.2	2.247,10	1	1,5	1	3.370,65
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	14.11.2	1.943,80	1	2	1	3.887,60
Gesamt		4.190,90				7.258,25

Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m ²] des beeinträchtigten Biototyps	x	Biotopwert [Ø] des beeinträchtigten Biototyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]
---	---	---	---	------------	---	---

Zu berücksichtigen sind ausschließlich Biototypen mit einer Wertstufe von 3 oder höher. Zudem werden Flächen, welche sich im Umkreis von bereits existierenden Störquellen befinden, von der Betrachtung ausgenommen. Da das Vorhaben sich innerhalb bereits bestehender Störquellen befindet und dessen Wirkraum sich nicht über deren hinaus erstreckt, sind für das Vorhaben keine mittelbaren Eingriffswirkungen geltend zu machen.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung und Überbauung nach folgender Formel zu berechnen:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	--

Im Plangebiet sind bereits 801 m² Fläche versiegelt. Bei einer geplanten maximal zulässigen Versiegelung von 3.716 m² bedeutet das eine Zunahme der Versiegelung von 2.915 m². Es wird von einer Vollversiegelung auf dieser Fläche ausgegangen, wodurch sich folgende Rechnung ergibt:

2.915 m ²	x	0,5	=	1.457,50 [m ² EFÄ]
----------------------	---	-----	---	-------------------------------

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
7.258,25	0	0,00	0	1.457,50	0	8.715,75

Das Vorhaben verursacht einen Biotopwertverlust im rechnerisch ermittelten Umfang von gerundet **8.716** Eingriffsflächenäquivalenten.

Einzelbaumfällungen

Im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind insgesamt bis zu 12 Baumfällungen notwendig.



Ab einem Stammumfang von 100 cm fallen die Gehölze unter den gesetzlichen Schutz gem. § 18 NatSchAG M-V, sodass sich der Ausgleich nach dem *Baumschutzkompensationserlass* richtet.

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
100 bis 150 cm	1:1
> 150 cm bis 250 cm	1:2
> 250 cm	1:3

Zu pflanzen sind dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2 m und einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1 m Höhe).

Demnach ergibt sich für die Rodungen im Plangebiet folgende Kompensationserfordernis:

Tabelle 5: Kompensationserfordernis Einzelbaumfällungen

Baum-Nr.	Baumart	Stammumfang	Kompensationserfordernis
5	<i>Fraxinus excelsior</i>	*110	1
6	<i>Prunus spec.</i>	*60	0
8	Obstgehölz	110	0
10	Obstgehölz	109	0
18	<i>Fraxinus excelsior</i>	*250, 133	3
19	<i>Fraxinus excelsior</i>	*140	1
20	<i>Fraxinus excelsior</i>	*180	2
21	<i>Fraxinus excelsior</i>	89	0
22	<i>Fraxinus excelsior</i>	109	1
24	<i>Populus spec.</i>	*>250	0
25	<i>Populus spec.</i>	183	2
35	<i>Fraxinus excelsior</i>	*90	0
gesamt			10

Für den Baum Nr. 24 entsteht kein Kompensationsbedarf, da der Baum stark geschädigt und abgängig ist (mehrere Leittriebe vollständig abgestorben, große Stammschäden).

3.2.2.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Die allgemeine Situation des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung kurz- bis mittelfristig nicht erheblich verändern. Das Gebiet würde in seinem jetzigen Bestand erhalten und die aktuelle Nutzung bestehen bleiben.

3.2.2.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Die Planung ist auf ein Mindestmaß an Flächeninanspruchnahme reduziert, es werden Flächen in Anspruch genommen, für welche bereits eine anthropogene Vorbelastung besteht. Eine Beanspruchung ungestörter Naturräume und damit potenziell einhergehende Zerschneidung werden vermieden.

3.2.2.5.1. Vermeidungsmaßnahmen [gem. Artenschutzfachbeitrag (s. Anlage I)]

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist vor Baumfällungen eine artenschutzfachliche Kontrolle durchzuführen. Evtl. vorgefundene Individuen sind umzusiedeln. In Abstimmung mit der UNB sind ggf. geeignete artspezifische Ersatzhabitats zu schaffen.



Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Rodungen im Gehölzbestand nur im gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums beginnen können, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dieser kann nur stattgegeben werden, sofern eine Kontrolle durch fachlich geschultes Personal (ÖBB) keine Brutstätten im Gehölzbestand nachweisen kann.

3.2.2.5.2. Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft der genannten Vorhaben wurden flächenscharf auf der Ebene des Bebauungsplans ermittelt. Der ermittelte Wert von 4.829 EFÄ (gerundet) ist durch eine externe Maßnahme zu kompensieren. Die Art der vom Vorhaben verursachten Eingriffe erlaubt eine multifunktionale Kompensation über ein Ökokonto in der Landschaftszone *Vorpommersches Flachland*.

Für das Vorhaben wird das Ökokonto Prosnitz II vorgeschlagen. Das Kompensationsflächenäquivalent wird zu 2,75 € netto gehandelt, was im konkreten Fall für 8.716 Flächenäquivalente eine Zahlung von 23.969 € netto bzw. 28.523,11 € brutto erfordert.

Mit dem Nachweis über die Zahlung für 8.716 KFÄ gilt der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft als ausgeglichen.

Für die 10 zu rodenden Bäume ist ein Ausgleich von 10 Ersatzpflanzungen zu erbringen. Zu pflanzen sind dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2 m und einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1 m Höhe).

3.2.2.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wurde im Zuge der Planung weitere Standorte im Kontext mit der bestehenden Anlage um das Hotel geprüft. Ein Standort südlich der bestehenden Hauptzufahrt scheidet jedoch auf Grund der Wirkung für das Landschaftsbild aus. Für eine Rekonstruktion des ehemaligen Dreiseithofes wäre die Kubatur der Reithalle nicht geeignet. Ein Standort der Halle östlich des Gutshauses hätte funktional ungünstige Verhältnisse geschaffen, da die Halle in einem organisatorischen Zusammenhang mit dem Reitplatz und den bestehenden Stallungen sinnvoll angeordnet ist.

3.2.3. Zusätzliche Angaben

3.2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ermittelt.

Die Darstellung umweltrelevanter Aspekte konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Fläche, Wasser, Wasserrahmenrichtlinie, Klima / Luft / Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere / Biodiversität, Störfälle, Landschaft / Landschaftsbild), die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung und Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen.

Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte im Februar 2019 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Zur Orientierung im Gelände wurde der Katasterauszug in Verbindung mit Luftbildern genutzt. Die Bestandserhebung erfolgte nach der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen* des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und



Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013). Für die einzelnen Biotoptypen wurde je ein Hauptcode vergeben. Der Einzelbaumbestand wurde separat erfasst und dokumentiert.

Für das Plangebiet liegt kein Baugrundgutachten vor, zur Analyse des Bestandes wurden folgende Datengrundlagen genutzt:

- Kartenportal Umwelt M-V (LUNG, www.umweltkarten.mv-regierung.de),
- Heutige Potenziell Natürlich Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1),
- Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Region Vorpommern.

Angesichts der vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

3.2.3.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

3.2.4. Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Vorhaben in der Gemeinde Gustow ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Wasserrahmenrichtlinie, Klima, Luft, Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere, Biodiversität, Landschaftsbild sowie Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung als umweltverträglich einzustufen. Störfallbetriebe sind nicht zu berücksichtigen. Mit der Entwicklung eines Sondergebiets auf bereits vorgezogenen Flächen in einer Größenordnung von 8.422 m² wird die Versiegelung im Plangebiet insgesamt um ca. 2.915 m² zunehmen. Ziel ist eine planerische Absicherung des bestehenden Reitplatzes sowie die Ergänzung um eine Reithalle, welche eine witterungsunabhängige Nutzung der Reitanlage ermöglichen soll.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Die vergleichsweise geringen Auswirkungen im Plangebiet v.a. durch Zunahme der Versiegelung ist in der nachgeordneten Bebauungsplanung flächenscharf zu bilanzieren und auszugleichen. Funktionsbeeinträchtigungen außerhalb des Plangebiets können aufgrund der intensiven Nutzung, welche im Plangebiet bereits besteht, vernachlässigt werden.

Auswirkungen auf die Schutzziele der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Bereich des Strelasundes sind angesichts der Entfernung von über 650 m nicht zu erwarten, eine SPA- oder FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen.

Die Planung berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung und geringe Größe von geringer Erheblichkeit.

Tabelle 6: Auswirkungen der Planung

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Fläche	Keine erhebliche Beeinträchtigung



Wasser	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Wasserrahmenrichtlinie	Nicht relevant
Klima / Luft / Folgen des Klimawandels	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Tiere und Pflanzen, Biodiversität	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Positive Entwicklung
Störfälle	Nicht relevant
Landschaft / Landschaftsbild	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Positive Entwicklung

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten. Der festgesetzte Schutz des Baumbestandes ist während der Bauzeit zu überwachen.

Gustow, Juli 2019



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Gemeinde Gustow

2.Änderung des Flächennutzungsplans

„SO Reitanlage“

- Artenschutzfachbeitrag -

als Anlage 1 zur Offenlagefassung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Inhalt

1	Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)	39
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	39
1.2	Rechtliche Grundlagen	39
1.3	Methodik	39
1.3.1	leitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse	Ab 39
1.3.2	schichtung Anhang IV-Arten	Ab 40
1.3.3	schichtung europäischer Vogelarten	Ab 43
1.4	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	48
1.4.1	schreibung des Vorhabens	Be 48



1.4.2

relevante Projektwirkungen

Re
48

1.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

49

1.5.1

ten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ar-
49

1.6 Maßnahmen zur Vermeidung

50

1.6.1

vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Vo
50



1 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 10 „SO Reitanlage“ in der Gemeinde Gustow soll den bestehenden Reitplatz planerisch absichern und zudem die Erweiterung der Anlage um eine Reithalle ermöglichen. So soll dem Bedarf nach witterungsunabhängigen Nutzungsmöglichkeiten entsprochen werden, zudem handelt es sich um eine saisonverlängernde Maßnahme, welche auch der lokalen Wirtschaft zugutekommt. Durch die Entwicklung einer bereits intensiv genutzten Fläche wird dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB entsprochen.

Das Vorhaben betrifft überwiegend Siedlungsbiotoptypen, welche hauptsächlich das Vorkommen von Generalisten erwarten lassen. Neben Brutvögeln können potenziell auch Fledermäuse in den Gehölzbeständen vorkommen.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauausführung eintreten können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

1.3 Methodik

1.3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Beim zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Folgend werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwandten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewandt. Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzes stellt der „Leitfaden“ zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission dar.



1.3.2 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die (potenziell) betroffenen Arten sind in der Tabelle rot unterlegt. Sofern eine weitere Betrachtung erforderlich ist, werden diese vertieft betrachtet. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I (Datengrundlage LUNG Stand: Oktober 2014; BfN Stand: 2008, Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung Stand Mecklenburg-Vorpommern: 2019)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf				
<i>Castor fiber</i>	Biber				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal				
Fledermäuse		(Altbaumbestand)		während der Arbeiten im Gehölzbestand sind artenschutzfachliche Kontrollen potenzieller Quartiere durchzuführen und Individuen umzusiedeln, ggf. sind Ersatzquartiere zu schaffen	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten des LFA f. Fledermausschutz	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus				
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten des LFA f. Fledermausschutz	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten des LFA f. Fledermausschutz	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr				
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten des LFA f. Fledermausschutz	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	kein geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld auszu-		



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten des LFA f. Fledermausschutz	schließen		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten des LFA f. Fledermausschutz	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten des LFA f. Fledermausschutz	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliegenfledermaus				
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör				
Reptilien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte				
Amphibien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht erforderlich
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch				
Weichtiere		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke				
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel				



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				
Käfer		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock				
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				
Falter		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				
Gefäßpflanzen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Angelica palustris</i>	Sumpfungelwurz				
<i>Apium repens</i>	Kriechender - Sellerie				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpfglanzkrout, Torf-Glanzkrout				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut				



Aus der Abschichtung wird ersichtlich, dass allgemein betrachtet keine (größeren) Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten sind. Da jedoch einzelne Individuen der Fledermausarten dennoch potenziell im Baumbestand vorhanden sein können (Zwischenquartiere), sind im Zuge der Rodungsarbeiten artenschutzfachliche Kontrollen der zu rodenden Gehölze erforderlich. Sollten Individuen vorgefunden durch fachlich geschultes Personal werden, sind diese umzusiedeln und entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen.

1.3.3 Abschichtung europäischer Vogelarten

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 – 3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet ist gem. Kartenportal Umwelt M-V fast vollständig als Rastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – mittlere bis hohe Bewertung) ausgewiesen und weiträumig von weiteren Rastgebieten der Stufe 2 umgeben. Eine tatsächliche Eignung des Plangebiets als Rastgebiet ist jedoch in Anbetracht des Baumbestandes und der langjährig bestehenden Nutzungen sowie der nahegelegenen Bebauung nicht gegeben. Von den umliegenden Rastgebieten ist das Plangebiet nahezu vollständig durch Gehölze abgeschirmt, es erfolgt keine Ausweitung oder erhebliche Intensivierung der Nutzung.

Eine relevante Betroffenheit von Rastvögeln ist somit auszuschließen und eine vertiefende Betrachtung in Steckbriefen nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Tabelle 2 Übersicht der auf artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfende Vogelarten

Vögel		Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich [po]	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit der Art]
Rast- und Zugvögel (diverse)		nein	benötigen großflächige Acker- und Grünland- oder Wasserflächen	nein, Lage außerhalb eines Rast- und Nahrungsgebietes, Vorbelastung durch bestehende Nutzung, abschirmende Gehölzbestände vorhanden
Brutvögel	Gehölzbrüter	po	benötigen Wald, Siedlungsgehölze, -gebüsche, Säume oder Einzelbäume	ja, Habitate im Plangebiet vorhanden (Einzelbäume und Sträucher / Gebüsche)
	Wiesenbrüter	nein	benötigen Wiesen, Ackerflächen mit extensiver Bewirtschaftung	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
	Arten der Feuchtgebiete	nein	benötigen Uferbereiche stehender und Fließ-Gewässer, Röhrichte, Feuchtgebüsche	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden



Gebäudebrüter	nein	benötigen Nischen in/an Gebäuden	nein, keine Habitate Plangebiet vorhanden
----------------------	------	----------------------------------	---

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und damit eine einhergehende unmittelbare Betroffenheit sind nicht generell auszuschließen.

In der folgenden Tabelle werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Nach der Potenzialabschätzung im Gelände wurden die Lebensräume der betrachtungsrelevanten Arten bestimmt. In Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein wurde die Anlage1: Artengruppen der europäischen Vogelarten (Stand 28.10.2015) LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung mit herangezogen, und folgende Arten der Artengruppen zur weiteren Konfliktanalyse ausgewählt (nur Schwerpunktorkommen und regelmäßige Vorkommen):

- Gehölzfreibrüter (inklusive geschlossener Nester, z.B. Beutelmeise),
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Brutvögel in Siedlungsbiotopen: Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer.

Betrachtet werden jedoch nur Arten, welche gemäß *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (F. VÖLKER, 2014) in dem vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten 1745-1 vorkommen oder ehemals vorkamen und in angrenzenden MTBQ noch nachgewiesen wurden.

Zur Nachvollziehbarkeit der Relevanzprüfung werden bestimmte Arten mit dem begründeten Ergebnis des Ausschlusses von den weiteren Prüfschritten dargestellt. Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

In der Konfliktanalyse mittels Formblättern (Artensteckbriefe) werden die Arten, wenn möglich, in Gilden zusammengefasst. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades.

Tabelle 3 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten der Teillebensräume Gehölze in Siedlungsbiotopen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig]
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	lichte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz und relativ hohen Gebüschanteilen, an vielfältig gestalteten Waldrändern, in Ufer- und Feldgehölzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Feldgehölze, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäume (besonders dichte Koniferenbestände, Krähenester), aufgelockerte Parklandschaften, Waldränder, Jagd über offenem Gelände auf deckungsarmen Flächen mit niedrigem Pflanzenbewuchs	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, auch an Einzelhöfen und Baumschulen <i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: V</i>	ja, potenziell möglich



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale, z.B. Obstgärten, Streuobstwiesen, Gärten in ländlichen oder aufgelockerten Siedlungen, Alleen, Feldgehölze, Waldränder, Parkanlagen	ja, potenziell möglich
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldungen, Parkanlagen, Gärten, Alleen	ja, potenziell möglich
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Laub- und Mischwälder (Altholzbestände), kleinere Baumbestände wie Feldgehölze, Parkanlagen, Gärten, Alleen, Hecken mit Einzelbäumen, Hochstammobstanlagen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	große, geschlossene Waldgebiete mit Altholzbeständen, Nadel-, Laub und Mischwald, Parkanlagen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen	ja, potenziell möglich
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker- und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen)	ja, potenziell möglich
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften <i>Rote Liste D: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen-/Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstbauten, Bäume	ja, potenziell möglich
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Anlagen, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spärlicher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht	ja, potenziell möglich
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	lichte Laub-/Misch-/Nadelwälder an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Alleen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe menschlicher Siedlungen des ländl. Raumes, Villen-/Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit	ja, potenziell möglich



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig]
		Sitzwarten <i>Rote Liste D: V</i>	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	bevorzugt ältere Nadelwälder und –gehölze, stärker auf Fichtenbestände angewiesen als Haubenmeise, bei Höhenangebot auch Mischwälder, Friedhöfe, Parkanlagen, Gärten	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	lichte, sonnige Laubwälder und offene Baumbestände, in dunklen, geschlossenen Hoch- und reinen Nadelwäldern nur ausnahmsweise und bevorzugt in Randlagen und Lichtungen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	alle Waldtypen und sonstige gehölzbestandene Areale im Offenland, auch Kleingehölze und Hecken	ja, potenziell möglich
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	vielfältig strukturierte Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz, eher feuchte als trockene Standorte, nur in Ausnahmefällen reiner Nadelwald, uferbegleitende Gehölze, große Obstgärten, Parks, Friedhöfe, Hecken und Feldgehölze mit alten Bäumen, buschreiche Alleen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferde- und Kleintierhaltung <i>Rote Liste D: V, Rote Liste M-V: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen <i>Rote Liste D: V, Rote Liste M-V: 3</i>	ja, potenziell möglich
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au-/Feldgehölze, Waldränder/-lichtungen, halboffene Heidelandschaft, Brand-/Windwurfflächen <i>Rote Liste D: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, vorzugsweise durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, Baumschicht durch Vielschichtigkeit reich strukturiert, mit lückigem Unterstand und zumindest stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis trockene Standorte	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Pica pica</i>	Elster	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesprochenem Steppencharakter, Optimalbiotope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und -reihen, Gebüschgruppen, bevorzugt in Wassernähe	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Gehölzdicke mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Park-	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig]
		landschaften und Gärten	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und samentragender Staudenschicht, außerhalb Siedlungen vorzugsweise in geschützten und klimatisch begünstigten Expositionen, in Nähe menschlicher Siedlungen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Anlagen, Gärten, ferner Alleen, Industriegelände oder Verkehrsanlagen mit Einzelbäumen, Obstgärten	ja, potenziell möglich
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	bevorzugt ältere Laub- und Mischwälder mit grobborkigen Bäumen und ausgeprägter Kronenschicht, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstgärten, Feldgehölze und Alleen mit hohen Bäumen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnhöfe, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete	ja, potenziell möglich
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung <i>Rote Liste D: 3</i>	ja, potenziell möglich
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	zieht halbschattige Lagen gegenüber trockenen, offenen und sonnigen Flächen und Laubhölzer gegenüber Nadelwald vor, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laubwälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäumen	ja, potenziell möglich
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	breites Habitatspektrum, gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern hauptsächlich Randlinien wie Waldmantel und gebüschreiche Ränder von Wegen und Blößen sowie Jungaufwüchse, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder, größere Gebüschkomplexe, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, gebüschreiche Gärten	ja, potenziell möglich
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsche und lockere Hecken mit dichter Krautschicht	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen, jungen Waldpflanzungen und	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig]
		Baumkulturen, auch auf sehr kleinen bepflanzten Flächen	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an deckungsreichen Fließgewässern, in abwechslungsreichen Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Turdus merula</i>	Amsel	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder -armen Stellen und ausreichender Deckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäldern, geschlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken oder Ufergehölzen bis zum Schilf, in Verbindung mit Gebäuden auch in weitgehend baumfreier Landschaft	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	in geschlossenen Fichten- und Tannenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarme Nadelwaldbestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich bis in relativ kleine Gärten	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

RL D = Rote Liste Deutschland (August 2016, 5. Fassung)

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Juli 2014, 3. Fassung)

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

1.4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt in einer Splittersiedlung von Prosnitz im Süden der Gemeinde Gustow. Es ist Teil der alten Gutsanlage im Umfeld des denkmalgeschützten Gutshauses, welches seit Jahren als Hotelanlage genutzt wird. Es umfasst den nördlichen Teil, dessen westliche Hälfte als Reitplatz und östliche Hälfte als Tiergehege genutzt wird.

Mit dem Vorhaben soll eine planerische Absicherung des bestehenden Reitplatzes erfolgen und zudem eine Ergänzung um eine angrenzende Reithalle ermöglicht werden. Die Maßnahme dient sowohl der Saisonverlängerung als auch der Deckung des Bedarfs nach einer witterungsunabhängigen Nutzbarkeit der Reitanlage.

Die Reithalle soll im Bereich des derzeit zur Haltung von Gänsen genutzten Tiergeheges entstehen und die Fläche fast vollständig einnehmen. Die Dimension der Halle soll auf ein landschaftsbildverträgliches Maß beschränkt werden und die vorgelagerte Stallanlage südlich des Plangebiets nur geringfügig überragen. Rahmende Gehölzbestände bleiben erhalten. Die Dachflächen sollen zur Produktion umweltfreundlicher, regenerativer Energie mit Solarpanelen ausgestattet werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden bereits intensiv genutzte Flächen entwickelt. Die Versiegelung im Plangebiet kann gegenüber dem Bestand um bis zu 2.915 m² erhöht werden, zudem sind Rodungen im Gehölzbestand erforderlich.

1.4.2 Relevante Projektwirkungen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen,
- anlagebedingte Ursachen,
- betriebsbedingte Ursachen.



Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Die Bauarbeiten beschränken sich eng auf den Geltungsbereich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- Verlust von gehölzgebundenen Habitaten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Bau- feldfreimachung,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz,
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des geringen Umfangs der Baumaßnahme wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenverluste durch Versiegelungen,
- Verschattung durch Baukörper.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz (bereits vorhanden),
- Verstärkung der Licht- und Lärmemissionen,

Verstärkung des Nutzungsdrucks und des Verkehrsaufkommens.

1.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

1.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Vorhabengebiet nicht gefunden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

1.5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet hat aufgrund des Gehölzbestandes ein erhöhtes Potenzial für das Vorkommen von Fledermausarten. Zwar wurden aktuell keine Hinweise auf ein Vorkommen (Kot, Fraß- oder Kratzspuren) festgestellt, jedoch ist ein Vorkommen zum Zeitpunkt der Umsetzung nicht auszuschließen. Jegliche Rodungsarbeiten sollten demnach nur mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind umzusiedeln und artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Eine Betroffenheit einer populationsrelevanten Individuenzahl und eine damit einhergehende erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Art sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie dem Fehlen geeigneter Wochenstuben- oder Winterquartiere nicht zu erwarten. Zudem sind bereits Störwirkungen durch die aktuelle, intensive Nutzung gegeben.

1.5.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme sowie der bestehenden intensiven Nutzung der Fläche wurde keine Kartierung von Brutvogelarten vorgenommen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen wurden auf das Vorhandensein von Niststätten hin untersucht, es konnten jedoch keine festgestellt werden. Prinzipiell können potenzielle Vorkommen von Gehölzfreibrütern sowie



Gehölzhöhlenbrütern nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten ist unter Ergreifung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten, da durch die vorhandene intensive Nutzung bereits Störwirkungen vorhanden sind.

1.6 Maßnahmen zur Vermeidung

1.6.1 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gehölzen durchzuführen. Eventuell vorhandene Individuen sind von geschultem Fachpersonal einzufangen und in einem von der Baumaßnahme abgewandten Bereich auszusetzen. Ggf. sind geeignete Ersatzhabitate zu schaffen.

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind die erforderlichen Rodungsarbeiten in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu verlegen. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums beginnen können, so ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere durchzuführen. Im Fall positiver Funde sind erforderliche Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: V Rote Liste BRD: V
Bestandsdarstellung	
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die hier zusammengefassten Arten sind Gehölzfreibrüter in menschlichen Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die ihr Nest in Gehölzbeständen anlegen und demnach auf Habitatelemente wie zum Beispiel Einzelbäume, Sträucher und Hecken angewiesen sind.</p> <p>Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.</p> <p>Bei allen handelt es sich, auch trotz der Aufnahme in die Vorwarnliste der RL M-V oder BRD, um häufige, flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind. Als Vertreter der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter können im Untersuchungsgebiet Stieglitz, Grünfink, Ringeltaube, Nebelkrähe, Kuckuck, Turmfalke, Buchfink, Grauschnäpper, Girlitz, Türkentaube sowie Mönchs- und Gartengraszmücke vorkommen.</p> <p>Nach LUNG (2011) besteht für den Grauschnäpper die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester oder Nistplätze, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz endet mit Aufgabe des Reviers.</p> <p>Für die übrigen Arten dieser Gilde besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem Nest bzw. Nistplatz. Diese unterliegt bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem gesetzlichen Schutz mehr.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	



Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere in den Gehölzflächen sowie den Einzelbäumen vorhanden.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die nicht oder potenziell gefährdeten Arten sind meist flächendeckend in ganz M-V verbreitet, hatten zum Teil jedoch in den vergangenen Jahren mehr oder weniger starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen. Die potenziell im UG vorkommenden Vertreter dieser Gilde gelten in M-V alle als ungefährdet.

Deutschland:

Kuckuck und Grauschnäpper stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die übrigen Vertreter der Gilde gelten in Deutschland als ungefährdet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gehölzbeständen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse durch die bestehende, intensive Nutzung im Plangebiet und der näheren Umgebung als nicht erheblich einzuschätzen sind. Im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand kann es zur Zerstörung von Quartieren kommen. Die betroffenen Brutpaare können auf die umliegenden Gehölzstrukturen ausweichen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen, weitere Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft im vorliegenden Fall nicht zu.



Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet und dessen näherer Umgebung, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Es findet keine Nutzungsänderung oder eine erhebliche Intensivierung der Nutzung statt. Zudem handelt es sich hier um recht störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen im Gehölzbestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit beginnen, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: der Baubeginn ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu legen.

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbotes vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölze und Gebüsche durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich um Arten, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus einem einzelnen Nest besteht, dessen Schutz nach Ende der Brutperiode erlischt. Im Fall des Grauschnäppers handelt es sich um ein System aus mehreren Nestern, wobei die Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit i.d.R. nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz erlischt mit Aufgabe des Reviers.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)****Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: V

Bestandsdarstellung**Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die hier zusammengefassten Arten sind Höhlenbrüter in Gehölzbeständen in und nahe menschlicher Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die zur Nestanlage auf höhlenreiche Altbaumbestände angewiesen sind.

Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.

Bei allen handelt es sich um recht häufige, flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind. Als Vertreter der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzhöhlenbrüter können im Untersuchungsgebiet Kohlmeise, Haussperling und Gartenrotschwanz vorkommen.

Nach LUNG (2011) besteht für die beiden Arten die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester oder Nistplätze, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz endet mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte bzw. des Reviers.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere in den älteren Einzelbäumen vorhanden.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V, die übrigen Vertreter der Gilde sind flächendeckend in ganz M-V verbreitet und gelten als ungefährdet.

Deutschland:

Die Kohlmeise gilt in Deutschland als ungefährdet, Haussperling und Gartenrotschwanz hingegen werden auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gehölzbeständen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko



Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehöhlhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse durch die bestehende, intensive Nutzung als nicht erheblich einzuschätzen sind. Im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand kann es zur Zerstörung von Quartieren kommen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet und dessen näherer Umgebung, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Es findet keine Nutzungsänderung oder eine erhebliche Intensivierung der Nutzung statt. Zudem handelt es sich bei den aufgelisteten Arten um störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen im Gehölzbestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit beginnen, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: der Baubeginn ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu legen.

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des



Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

Tötungsverbot vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölze und Gebüsche durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Ggf. sind Ersatzquartiere zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich um Arten mit einem System aus mehreren Nestern oder Nistplätzen, deren Schutz nach Aufgabe der Niststätte oder des Reviers erlischt. Die Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester des Systems außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Ein Großteil des höhlenreichen Altbaubestandes bleibt erhalten.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Der Bluthänfling steht aktuell auf der Roten Liste Deutschlands sowie der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns. Erhebliche Gefährdungen gehen vor allem von Nahrungsengpässen aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft mit verstärkter Düngung, dem Verlust wichtiger Nahrungshabitate durch Flurbereinigung, der Umwandlung von Grün- in Ackerland und zunehmender Versiegelung der Landschaft, vor allem aber auch aufgrund von Herbizideinsatz, häufiger Mahd oder vollständigem Verlust von Ruderalflächen und Ackerrandstreifen sowie dem Rückgang von Ödland- und Brachflächen aus. Auch der Verlust von geeigneten Bruthabitaten durch Eingriffe in Heckenlandschaften und verringerte Pflegemaßnahmen von Baum und Strauchhecken sowie die Vernichtung oder Nutzungsänderung früher extensiv genutzter Obstgärten, Weinberge und Hochstammbestände stellt eine Gefährdungsursache für den Bluthänfling dar (BAUER ET AL. 2005).

Der Bluthänfling brütet in offenen, sonnigen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samentragender Krautschicht, wie beispielsweise heckenreichen Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, Einzelhöfe sowie Baumschulen. Bei der Art handelt es sich um einen Gehölzfreibrüter, dessen Nest bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mehr unterliegt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Gehölzbestand des Plangebiets bieten sich potenzielle Habitate für den Bluthänfling.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrü-



Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

che zu verzeichnen hat, sodass sie unter der Kategorie 3 - *gefährdet* gelistet ist.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Bestand in M-V wird mit 13.500 bis 24.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Abnahme von fast 80% von der zweiten (1994-1997) zu dritten Kartierung (2005-2009) stark negativ ist. Von der ersten Kartierperiode (1978-1982) zur zweiten war der Trend mit einer reichlichen Verdopplung des Bestandes noch deutlich positiv (EICHSTÄDT ET AL. 2014). Da die Bestandserfassungen aus methodischen Gründen Defizite aufweisen, wird derzeit nur von einer potenziellen Gefährdung ausgegangen, sodass der Bluthänfling lediglich auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V geführt wird.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse durch die bestehende, intensive Nutzung im Plangebiet und dessen Umgebung als nicht erheblich einzuschätzen sind. Im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand kann es zur Zerstörung von Quartieren kommen. Die betroffenen Brutpaare können jedoch auf die umliegenden Gehölzstrukturen ausweichen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. In Abstimmung mit der UNB sind im Fall positiver Funde entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft zunächst nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet und dessen näherer Um-



Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

gebung, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Es findet keine Nutzungsänderung oder eine erhebliche Intensivierung der Nutzung statt. Zudem handelt es sich um eine recht störungsunempfindliche Art, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt ist. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen zu erwarten. Sollten die Rodungs- und Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen und Baufeldfreimachung sind vorgesehen: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der zu rodenden Gehölzbestände, welche potenzielle Habitate darstellen, durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Bluthänflings ein einzelnes Nest, für welches bereits nach Beendigung der Brutperiode der Schutz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling (*Passer montanus*)



Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: 3 | Rote Liste BRD: V

Bestandsdarstellung

Der Feldsperling steht aktuell auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die Hauptgefährdungsursachen sind die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Düngung und schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, Biozid- und Beizmitteleinsatz, intensiver Grünlandnutzung mit mehrfacher Mahd, Grünlandumbruch und Entfernen von Saumbiotopen und Randstreifen und stark mechanisiertem Maisanbau in großflächigen Monokulturen. Dazu kommen Brutplatzverluste durch die Entfernung von Streuobstbeständen und Feldgehölzen und die starke Durchforstung von Altholzbeständen sowie erhebliche Nahrungsempässe durch frühes Unterpflügen der Ackerflächen im Herbst, Ansaat von Wintergetreide und schnelles Aufwachsen im Frühjahr (BAUER ET AL. 2005).

Der Feldsperling besiedelt in erster Linie reich gegliederte (Kultur-)Landschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen, zudem regelmäßig Waldränder und die Randbereiche von Siedlungen (besonders bäuerlich geprägter Ortschaften). Struktureiche Ortrandlagen, etwa mit Streuobstbeständen, stellen dabei in heutiger Zeit optimale Habitats dar. Ursprüngliche Lebensräume finden sich ferner im Bereich lichter Wälder, so gilt die Art etwa auch als Charakterart naturnaher Hartholzauewälder, wo sie ebenfalls sehr hohe Siedlungsdichten erreichen kann. Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume, künstlicher Nisthilfen oder auch Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder baulichen Anlagen gebunden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich im Gehölzbestand potenzielle Habitats für den Feldsperling.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 38.000 bis 52.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Abnahme von mehr als 33% im Zeitraum von der ersten Kartierung (1978-1982) zur zweiten (1994-1997) und mehr als 78% zur letzten Kartierung (2005-2009) stark negativ ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein
 Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle zu rodender Gehölzbestände

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der



Feldsperling (*Passer montanus*)

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse durch die bestehende, intensive Nutzung im Plangebiet und dessen Umgebung als nicht erheblich einzuschätzen sind. Im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand kann es zur Zerstörung von Quartieren kommen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet und dessen näherer Umgebung, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Es findet keine Nutzungsänderung oder eine erhebliche Intensivierung der Nutzung statt. Zudem handelt es sich um eine recht störungsunempfindliche Art, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt ist. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen zu erwarten. Sollten die Rodungs- und Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen und Baufeldfreimachung sind vorgesehen: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.



Feldsperling (*Passer montanus*)

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der zu rodenden Gehölzbestände, welche potenzielle Habitate darstellen, durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Ggf. sind Ersatzquartiere zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Feldsperlings ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, bei denen eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Der Star steht aktuell auf der Roten Liste Deutschlands. Hauptgefährdungsursachen stellen zum Einen die direkte Verfolgung in den Winterquartieren und z.T. auch in den Brutgebieten (bspw. mittels Kontaktgiften) und zum Anderen die Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung wie unter Anderem die Aufgabe der Weidewirtschaft, Drainage, Aufforstung von Feuchtwiesen, zunehmender Anbau von Monokulturen und hoher Biozid- und Düngeinsatz dar. Auch Unfälle, bspw. mit Leitungsdrähten, Rebnetzen oder im Straßenverkehr, sowie Störungen am Brutplatz haben zu einem Rückgang der Bestände geführt. Hinzu kommen auch natürliche Ursachen wie klimatische Bedingungen, Nistplatzkonkurrenz und Prädation (BAUER ET AL. 2005).

Der Star besiedelt Gebiete mit einem Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen zur Nahrungssuche meist in größeren Individuenzahlen. Dabei werden das Innere geschlossener Wälder (insbesondere Koniferenbestände) und völlig baum- und gebäudefreie großräumige Agrarlandschaften gemieden. Ideal stellen sich höhlenreiche Baumgruppen oder Siedlungen mit diversen Gebäuden oder Nistkästen in Kombination mit kurzrasigem, nicht zu trockenem Grünland in einer Entfernung von 200 bis 500 m zu den Nisthöhlen dar. Allgemein wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt. Es handelt sich um einen Höhlen- und Nischenbrüter, wobei Nistkästen sehr gut angenommen werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich im Gehölzbestand potenzielle Habitate für den Star.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrü-



Star (*Sturnus vulgaris*)

che zu verzeichnen hat und daher in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt wird.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Bestand wird in Mecklenburg-Vorpommern mit 340.000 – 460.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend hier mit 100.000 BP in der ersten Kartierperiode (1978-1982) und 100.000 – 160.000 BP in der zweiten Kartierperiode (1994-1997) stark positiv ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014). In anderen Bundesländern, z.B. Brandenburg und Niedersachsen haben die Bestände dagegen stark abgenommen. Da der Star in M-V stabile Bestände mit einem deutlichen Positivtrend aufweist, liegt aktuell keine Gefährdung vor.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gehölzen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse durch die bestehende, intensive Nutzung im Plangebiet und dessen Umgebung als nicht erheblich einzuschätzen sind. Im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand kann es zur Zerstörung von Quartieren kommen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet und dessen näherer Umgebung, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Es findet keine Nutzungsänderung oder eine erhebliche Intensivierung der Nutzung statt. Zudem handelt es sich um eine recht störungsunempfindliche Art, die an die Präsenz von Menschen ge-



Star (*Sturnus vulgaris*)

wöhnt ist. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen zu erwarten. Sollten die Rodungs- und Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen und Baufeldfreimachung sind vorgesehen: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der zu rodenden Gehölzbestände, welche potenzielle Habitate darstellen, durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Ggf. sind Ersatzquartiere zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Stars ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, bei denen eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe ebendieser.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Stralsund, den 21.02.2019